Bundeskanzleramt

Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention

„Building trust by delivering support, protection and justice“

Wien, Juni 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Minoritenplatz 3, 1010 Wien
Gesamtumsetzung: Abteilung III/4, Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul Konvention
Wien, 2023. Stand: 5. Juni 2023

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an contact@coordination-vaw.gv.at.

Inhalt

Einleitung **4**

I. Veränderungen in den Bereichen Politik, Finanzierung und Datenerfassung **6**

Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen 6

Artikel 8: Finanzielle Mittel 9

Artikel 11: Datensammlung und Forschung 11

II. Umsetzung im Bereich der Prävention, des Schutzes und der Strafverfolgung **14**

Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen 14

Artikel 14: Bildung 19

Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen 22

Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme 39

Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen 40

Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste 46

Maßnahmen im Gesundheitssektor 48

Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste 54

Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt 62

Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit 64

Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile 65

Strafrecht 65

Zivilrecht 66

Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz ... 66

Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement 70

Artikel 52: Eilschutzanordnungen 73

Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen 75

Artikel 56: Schutzmaßnahmen 76

III. Entwicklungen **79**

IV. Daten und Statistiken **82**

Tabellenverzeichnis **96**

Abkürzungen **97**

Einleitung

Das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (kurz „Istanbul Konvention“) trat im Sommer 2014 in Österreich in Kraft.

Im Sommer 2015 richtete Österreich die „Nationale Koordinierungsstelle – Schutz von Frauen vor Gewalt“ (nach Art. 10 Istanbul Konvention) in der Abteilung für Gewaltprävention und Gewaltschutz im Frauenressort ein.

Österreich wurde – gemeinsam mit Monaco – als erstes Land der Basisevaluierung durch das Expertinnen- und Expertenkomitee GREVIO unterzogen. Im August 2016 übermittelte die „Nationale Koordinierungsstelle“ den ersten österreichischen Staatenbericht an GREVIO. Ein Jahr später, im Sommer 2017, folgten der GREVIO-Endbericht samt Schlussfolgerungen sowie die Stellungnahme Österreichs zum Bericht. Im Jänner 2018 wurden vom Vertragsstaatenkomitee Empfehlungen an Österreich zur weiteren Umsetzung der Konvention ausgesprochen. Österreich übermittelte schließlich im Frühjahr 2021 den Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees an den Europarat. Im Dezember 2021 folgten erneut vier Empfehlungen an Österreich.

Da die Basisevaluierung in fast allen Mitgliedstaaten abgeschlossen ist, widmet sich GREVIO nun einer **zweiten, thematischen Evaluierungsrunde unter dem Thema „building trust by delivering support, protection and justice“**[1]. In dieser Überprüfungsrunde wird die Umsetzung von ausgewählten Aspekten einiger Artikel in Österreich seit dem GREVIO-Endbericht vom Sommer 2017 abgefragt.

Der gegenständliche Bericht ist in vier Teile untergliedert: Im ersten Teil werden die Entwicklungen und Maßnahmen in den Bereichen Politik, Finanzierung und Datenerhebung dargelegt. Im zweiten Abschnitt wird über die Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in den Bereichen der Prävention, des Schutzes und der Strafverfolgung informiert. Der dritte Teil dient der Darlegung weiterer, neuer

[1] Siehe „Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by the Parties“.

Entwicklungen im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und im vierten Abschnitt werden Daten bereitgestellt.

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Gewalt im häuslichen Nahbereich gesetzt. Die gewünschte Straffheit des Berichts macht allerdings in vielen Punkten eine zusammenfassende Darstellung der österreichweit gesetzten Maßnahmen notwendig. Zudem werden aufgrund der teilweise überlappenden Fragestellungen die in Österreich gesetzten Maßnahmen unter jenen Artikeln angeführt, die inhaltlich am besten passen.

Insb. wird auch auf den „1. Staatenbericht Österreich" (2016) sowie auf den „Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees vom 30. Jänner 2018" (2021), im weiteren kurz „Umsetzungsbericht", verwiesen. **Im Umsetzungsbericht sind bereits zahlreiche Maßnahmen enthalten, die auch in den Berichtszeitraum des gegenständlichen Fragebogens fallen. Der Umsetzungsbericht ist daher ergänzend heranzuziehen.**

Allgemeine Hinweise: Aufgrund von Änderungen der Zuordnung relevanter Politikbereiche zu einzelnen Ministerien, insb. der Bereiche Frauen- und Gleichstellung, Familienangelegenheiten sowie Integration, werden in diesem Bericht die Begriffe Frauenressort, Familienressort, etc. angeführt und nicht die vollständigen Namen der aktuell zugeordneten Ministerien verwendet.

Die Zahlen vor den Absätzen beziehen sich auf die jeweiligen Fragen im „Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence by the Parties".

I. Veränderungen in den Bereichen Politik, Finanzierung und Datenerfassung

Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

1. | 3. Politische Verbindlichkeiten, Nationale Aktionspläne und Strategien

Die österreichische Bundesregierung misst der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt absolute Priorität bei. Dies spiegelt sich auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 wider. Da der Gewaltschutz und die Gewaltprävention **Querschnittsmaterien** sind, sehen alle thematisch befassten Ressorts in ihrem Wirkungsbereich Maßnahmen vor. Verwiesen wird insb. auf die Maßnahmen in folgenden Abschnitten im Regierungsprogramm[2]:

- **Stärkung des Opferschutzes im Strafvollzug**, S. 30
- **Schutz vor Gewalt und Hass im Netz**, S. 30, 31
- **Spezifische Integrationsmaßnahmen für Frauen**, S. 146
- **Stärkung der inneren Sicherheit**, S. 153, 156
- **Gewaltschutz**, S. 190, 191

Zudem beinhaltet der im Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossene **„Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030“**[3] zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eigene Unterkapitel zu „Frauen mit Behinderungen“ und „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ mit zahlreichen spezifischen Zielsetzungen und konkreten Maßnahmen. Beispielweise sollen alle Gewaltschutzeinrichtungen, Beratungsstellen und gesundheitlichen Einrichtungen umfassend barrierefrei gestaltet und bedarfsgerecht für die spezifischen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen ausgebaut werden.

---

[2] Siehe Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich.“

[3] Siehe Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Beschlossen von der österreichischen Bundesregierung am 6. Juli 2022, insb. S. 19 ff. und S. 49 ff.

Auch einige österreichische Bundesländer haben **Gleichstellungsstrategien** erlassen. Zu nennen sind beispielhaft die steirische Gleichstellungsstrategie[4], die auch das strategische Handlungsfeld „Freiheit von Gewalt“ beinhaltet oder die oberösterreichische Frauenstrategie „Frauen.Leben 2030“[5].

1. | 3. | 4. Allgemeine (Präventions-)Maßnahmen

Bezüglich Ausführungen zu den gesetzlichen Neuerungen durch das **Gewaltschutzgesetz 2019** ist auf den *„Umsetzungsbericht“, S. 9 ff.* zu verweisen. Ergänzend zu den Erläuterungen im Umsetzungsbericht wird angeführt, dass der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt auf solche Opfer, die in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalt in irgendeiner Form erfahren haben, ausgedehnt wurde (z.B. auf Opfer von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB).

Wie im Gewaltschutzgesetz 2019 – konkret in § 94 Abs. 50 SPG – vorgesehen, wurde das Gesetz bis Ende August 2022 evaluiert. Derzeit wird an der Umsetzung der Empfehlungen gearbeitet.

Zur Stärkung des Gewaltschutzes wurde im Anschluss an einen „Runden Tisch“ zum Thema Gewaltschutz am 12. Mai 2021 von der Bundesregierung auf Basis des Ministerratsvortrages 59/16 ein **gemeinsames Gewaltschutzpaket in Höhe von 24,6 Mio. Euro** beschlossen.6 Diese Mittel dienen dazu, im Sinne einer Stärkung des Opferschutzes, geeignete Lösungen zu erarbeiten, um den von Gewalt betroffenen Personen umfassenden Schutz und die größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Das Budget wurde noch im Jahr 2021 zur Verfügung gestellt und **zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen** in den Opferschutz und die Gewaltprävention investiert. Aus der nachfolgenden Tabelle sind überblicksmäßig die spezifischen Maßnahmen sowie das jeweilige hierfür aufgewendete Budget ersichtlich.[7]

---

[4] Siehe Steirische Gleichstellungsstrategie, Die Steiermark am Weg zu mehr Fairness und Geschlechter-Gerechtigkeit (2021).
[5] Siehe Frauenstrategie Frauen.Leben 2030 (2018).
[6] Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention, MRV 59/16, 11. Mai 2021.
[7] Ausführungen zu den einzelnen Posten sind unter den spezifischen Artikeln im Bericht zu finden. Darüber hinaus wird bezüglich **gesetzter Umsetzungsmaßnahmen auf den Ministerratsvortrag 7/14 verwiesen**. Siehe Förderung der Gewaltprävention und des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt, MRV 7/14, 24. November 2021.

Tabelle 1: Maßnahmen und Aufteilung der finanziellen Mittel des „Gewaltschutzpakets 2021“

Maßnahme: Stärkung der ...	
Gewaltschutzeinrichtungen	5 Mio. Euro
„Beratungsstellen für Gewaltprävention“	4 Mio. Euro
Familienberatungsstellen sowie Ausbau und Absicherung der Kinderschutzzentren	3 Mio. Euro
Frauen mit Migrationshintergrund (durch Projekte zu sexueller Gewalt und Angebote für von Zwangsheirat betroffene Frauen)	3 Mio. Euro
Gewaltprävention und Durchführung einer Kampagne gegen Männergewalt	4 Mio. Euro
Antigewalt- und Affektkontrolltrainings	0,3 Mio. Euro
gerichtlich angeordneten Antigewalttrainings	0,3 Mio. Euro
Familiengerichtshilfe	1,5 Mio. Euro
juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung	3,5 Mio. Euro
	24,6 Mio. Euro

Wesentliche Maßnahmen (auf Basis des „Gewaltschutzpakets 2021“) waren u.a. die Stärkung der **„Beratungsstellen für Gewaltprävention“** *(siehe Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, S. 39 ff.)* und die Erweiterung der Verträge mit den **Gewaltschutzzentren**[8] sowie der **Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel**. Bezüglich erweiterter Unterstützungsleistungen, siehe Ausführungen unter *Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff. sowie unter Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste, S. 54 ff.* Um die neuen Unterstützungsleistungen bestmöglich anbieten zu können, wurden bzw. werden auch die personellen Ressourcen in den Gewaltschutzzentren aufgestockt.

2. Anpassung der Definitionen

Seit dem Jahr 2021 wird an einer großen Reform des Kindschaftsrechts gearbeitet. Im Rahmen dieser Reform ist eine Vielzahl an Maßnahmen zum besseren Schutz von Kindern und Frauen vor häuslicher Gewalt vorgesehen. Die Reformbestrebungen orientieren sich bei der

[8] Bezüglich Ausführungen zu den Gewaltschutzzentren und deren gesetzlichen Auftrag, siehe *„1. Staatenbericht Österreich“, S. 34*.

Definition von Gewalt an Art. 3 lit. a der Istanbul Konvention. Zusätzlich wird an einer Handreiche gearbeitet, die die unterschiedlichen Formen von Gewalt darstellt und Gerichte beim Umgang mit Gewaltvorwürfen in Pflegschaftsverfahren unterstützen soll. Der inhaltliche Input wird derzeit interdisziplinär erarbeitet.

Mit dem Erlass „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“[9] wurde für den Bereich der Staatsanwaltschaften eine **österreichweit einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum** eingeführt. Die Staatsanwaltschaften sind angehalten, bei entsprechenden Fällen in den internen Justizregistern die sog. „FAM-Kennung“ zu setzen. Bezüglich Ausführungen zur statistischen Datenerfassung im Zusammenhang mit dieser Kennung ist auf die Ausführungen unter *Artikel 11: Datensammlung und Forschung, S. 11 ff.* zu verweisen.

Artikel 8: Finanzielle Mittel

4. | 5. Budgeterhöhungen

Da Gewaltschutz und Gewaltprävention **Querschnittsmaterien** sind, sind alle thematisch befassten Ressorts gefordert, das entsprechende Budget in ihrem Wirkungsbereich bereitzustellen. Österreich hat so z.B. im Berichtszeitraum das Budget des Frauenressorts mehr als verdoppelt (2018: 10,2 Mio. Euro; 2023: 24,3 Mio. Euro). Ein Großteil dieses Budgets wird für Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen eingesetzt. Auch das Budget für opferschutzorientierte Täterarbeit im Sozialressort wurde im Berichtszeitraum massiv erhöht (2021 und 2022: jeweils 4 Mio. Euro; 2023: 7 Mio. Euro).

In Summe wurden bereits im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2022-2025 **die Mittel für Gewaltschutzmaßnahmen um 80,9 Mio. Euro** im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2021-2024 **erhöht**.

Um Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und Kinder weiter auszubauen, wurden die Mittel im **Bundesvoranschlag 2023 um weitere 19,3 Mio. Euro bzw. im aktuell geltenden BFRG 2023-2026 um weitere 71,5 Mio. Euro** im Vergleich zum BFRG 2022-2025 erhöht:

[9] Siehe Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, 3. Auflage (2021).

- 3 Mio. Euro jährlich werden für Maßnahmen im Kontext von Start- und Übergangswohnungen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder budgetiert.
- Frauen und Mädchenberatungsstellen erhalten 1 Mio. Euro jährlich zusätzlich.[10]
- Die Mittel für Gewaltschutzzentren und die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel werden im Jahr 2023 um 1,9 Mio. Euro aufgestockt.
- Im Bereich der Polizeiarbeit werden die Mittel für Opferschutz/Gewaltprävention und opferschutzorientierte Täterarbeit um 6,5 Mio. Euro jährlich erhöht.
- Die Mittel für Familienberatungsstellen (+3 Mio. Euro jährlich) und Kinderschutzzentren (+0,9 Mio. Euro) werden ebenfalls aufgestockt.
- Des Weiteren werden zusätzlich 3 Mio. Euro jährlich für den weiteren Ausbau der Gewaltprävention im Bereich der häuslichen Gewalt an Frauen und Kindern sowie für den Auf- und Ausbau der Gewaltprävention für Ältere budgetiert.

Insbesondere die Finanzierung der Schutzunterkünfte fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Darüber hinaus finanzieren die Bundesländer zahlreiche Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die auf die Bereiche Gewaltschutz und -prävention spezialisiert sind.

5. Spezifische Projektförderung

Wesentlich sind auch die von unterschiedlichen Ressorts jährlich durchgeführten Projektcalls mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Das Integrationsressort hat so z.B. im Berichtszeitraum spezifische Projekte für Frauen mit Förderschwerpunkt „Gewaltschutz“ in Höhe von insgesamt 6,6 Mio. Euro gefördert.[11] Darüber hinaus fördert der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) in den Jahren 2022 und 2023 Projekte, die „Maßnahmen zur Stärkung von Frauen und Mädchen im Kontext von Integration“ setzen, mit einem Volumen von insgesamt 4 Mio. Euro.[12] Im Rahmen dieser

[10] Im Jahr 2023 ist eine Mehrinvestition in die Basisfinanzierung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen geplant, welche eine Erhöhung um 15% im Vergleich zum Vorjahr und im Vergleich zu 2019 eine Steigerung um rd. 50% bzw. ein Plus von 33 Prozentpunkten bedeutet.

[11] Vgl. auch *„Umsetzungsbericht“, S. 23.*

[12] Diese Projekte wurden bereits im Rahmen des ÖIF-Aufrufs 2021 ausgewählt und hatten eine ursprüngliche Laufzeit von 01.01.2022 bis 31.12.2022. Die Laufzeit dieser Projekte und die Fördersumme wurden um ein Jahr bis Ende 2023 verlängert. Sieben dieser Projekte (mit einem Fördervolumen von über 760.00 Euro) weisen einen Fokus im Bereich Gewaltschutz auf.

Projekte werden Hilfeleistungen für direkt von (insb. von kulturell bedingter) Gewalt Betroffenen und deren Umfeld angeboten und die Gesamtgesellschaft für das Thema Gewaltprävention sensibilisiert.

Auch das Innenressort vergibt jährlich Förderungen für den Ausbau der Arbeit mit Gefährdern und Gefährderinnen und für Präventionsarbeit gegen Gewalt mit der Zielgruppe Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer sowie für Initiativen, die Prävention zum Thema (Cyber)Mobbing anbieten.

Bezüglich Ausführungen zu spezifischen Projekten, siehe insb. *Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen, S. 14 ff., Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff., Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste, S. 46 ff. sowie „Umsetzungsbericht", S. 14.*

Artikel 11: Datensammlung und Forschung

6. Datenkategorien

Erfassung von Vorurteilsmotiven/Hate Crimes: Am 1. November 2020 wurde zu deren Erfassung nach neun Kategorien im **polizeilichen Protokollierungsprogramm die Registerkarte „Motiv" zur Datenerfassung freigeschalten**. Die neun Kategorien der Vorurteilsmotive sind Alter, Behinderung, **Geschlecht**, Hautfarbe, nationale/ethnische Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, sozialer Status und Weltanschauung.[13] Die eingetragenen Daten werden über eine speziell geschaffene Schnittstelle mittels „Elektronischem Rechtsverkehr" an die Justiz übertragen.

Seit August 2020 wird die Polizei im Erkennen und Erfassen von Vorurteilsmotiven/Hate Crimes flächendeckend geschult.

FAM-Kennung: Durch die Einführung der österreichweiten einheitlichen Definition von Gewalt im sozialen Nahraum konnten bestehende Datenlücken geschlossen werden. In diesen Fällen sind die Staatsanwaltschaften angehalten, in den **internen Justizregistern die hierfür vorgesehene „FAM-Kennung"** zu setzen.

[13] Die Erfassung beruht auf §§ 33 Abs. 1 Zif. 5 iVm. 283 StGB. Siehe auch „Hate Crime" in Österreich, Jahresbericht 2021.

Als Gewalt im sozialen Nahraum bzw. Strafsachen im Familienkreis[14] gelten **Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben, Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Delinquenz wegen §§ 99, 105f, 106a, 107, 107a, 107b, 107c, 109 StGB** zum Nachteil einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten, einer Ehegattin/eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin/eines eingetragenen Partners der bzw. des Beschuldigten und zwar auch nach Beendigung der Beziehung. Bei widersprechenden Angaben der Beteiligten ist im Zweifel eine Lebensgemeinschaft anzunehmen.

Auch umfasst sind diesbezügliche Delinquenz gegen minderjährige (Wahl-/Pflege-) Kinder. Andere Angehörige (vgl. § 72 StGB) der beschuldigten Person sind nur erfasst, wenn diese nach der kriminalpolizeilichen Berichterstattung im gleichen Haushalt leben.

Datenerfassung im Gesundheitswesen: 2022 wurde ein Variablenset für die bundesweit einheitliche Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt, die in österreichischen Krankenanstalten identifiziert und versorgt werden, definiert. Ein Konzept zur bundesweiten Umsetzung, Datensammlung und Auswertung für zukünftige bundesweite Statistiken ist aktuell in Ausarbeitung.

7.a Daten zu Betretungs- und Annäherungsverboten

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Daten der ausgesprochenen Betretungsverbote bzw. Betretungs- und Annäherungsverbote von 2017 bis inkl. 2022 ersichtlich. Bis 31. Dezember 2019 wurden ausschließlich die Gefährder und Gefährderinnen registriert. **Mit 1. Jänner 2020 kam es zu einer Änderung der Zählweise:** Seither wird jeweils ein Gefährder oder eine Gefährderin und eine gefährdete Person pro Verfügung erfasst. Gibt es eine weitere gefährdete Person oder Gefährder bzw. Gefährderin, wird eine weitere Verfügung ausgesprochen, was zu einer weiteren statistischen Fallzahl führt. Die Zahlen ab 2020 sind daher nicht mit den Daten der Vorjahre vergleichbar.

[14] FAM-Delikte: vgl. auch § 4 Abs. 3a Verordnung des Justizressorts zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG).

Tabelle 2: Auswertungen zu Betretungs- und Annäherungsverboten 2017 bis 2022 sowie zu Verwaltungsanzeigen wegen Missachtung eines Betretungs- oder Annäherungsverbotes 2020 bis 2022 aus der Polizeilichen Kriminalstatistik

Jahr	Anzahl der Betretungs- und Annäherungsverbote (§38a SPG)	Gesamtanzahl der Verwaltungsanzeigen wegen Missachtung eines Betretungs- oder Annäherungsverbotes
2017	8.414	
2018	7.407	
2019	8.254	
	Änderung der Zählweise mit 1. Jänner 2020 (siehe Ausführung oben).	
2020	11.652	2.059
2021	13.690	2.255
2022	14.643	2.432

7.b Daten zum Entzug der elterlichen Obsorge

In der Verfahrensautomation Justiz werden zwar Obsorgeanträge in Pflegschaftsverfahren erfasst, es erfolgt aber keine Erfassung der inhaltlichen Entscheidung. Daher sind auch zum Entzug der elterlichen Obsorge keine Daten verfügbar.

8. Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten

Auf die Ausführungen zur *Frage 51.a-c* unter *Artikel 52: Eilschutzanordnungen, S. 73 ff.* wird verwiesen.

II. Umsetzung im Bereich der Prävention, des Schutzes und der Strafverfolgung

Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

Österreich hat im Berichtszeitraum zahlreiche Präventionsmaßnahmen gesetzt, die darauf abzielen, die Gesellschaft in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren. Insb. wurden **Förderaufrufe** für Projekte, die sich mit dem Abbau von Geschlechtsstereotypen und Vorurteilen sowie dem Kampf gegen kulturell bedingte Gewalt befassen, durchgeführt. Nachfolgend werden **auszugsweise Projekte** vorgestellt. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass **zahlreiche Projekte einen intersektionalen Ansatz** verfolgen.[15]

9.a | 9.b Spezifische Präventionsmaßnahmen zur Veränderung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern sowie zur Bekämpfung von intersektionaler Diskriminierung

Das Integrationsressort fördert in diesem Zusammenhang u.a. folgende Projekte:

- Das Projekt **„STAR*K – Sensibilisierung gegen Gewalt an Frauen/Mädchen“** der „Caritas der Erzdiözese Wien - Hilfe in Not“ sensibilisiert junge Frauen und Männer in Bezug auf Gewalt gegen Frauen/Mädchen und bildet sie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus. Der Fokus richtet sich auf junge Frauen und Männer zwischen 15 und 25 Jahren, vorwiegend mit Flucht-/Migrationshintergrund (mit sowohl ausländerischer als auch österreichischer Staatsbürgerschaft).
- Das Projekt wurde in den Jahren 2019 bis 2023 mit einer Fördersumme iHv. rd. 250.000 Euro unterstützt.
- Das Projekt **„HEROES – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“** arbeitet in Salzburg und der Steiermark präventiv mit jungen Personen (insb. Männern) aus traditionell-patriarchalen/ehrkulturellen Milieus, die sich für ein gleichberechtigtes

[15] Zu spezifischen Projekten für Frauen mit Behinderung siehe *Maßnahmen im Gesundheitssektor, S. 43 ff.*

Zusammenleben der Geschlechter einsetzen. Im Fokus steht dabei die Problematisierung der Männerrolle im Kontext der Ehrenunterdrückung von Mädchen und Frauen. Ziel ist, jungen Männern die Möglichkeit zu geben, sich von diesen Machtstrukturen zu distanzieren.

- Zur Projektdurchführung erhielt der Verein „akzente Salzburg – Initiativen für Junge Leute!“ in den Jahren 2018 bis 2023 Förderungen iHv. rd. 130.00 Euro. In Graz erhielt die „Caritas der Diözese Graz-Seckau“ in den Jahren 2018 bis 2020 Förderungen iHv. 275.960 Euro und der „Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark“ in den Jahren 2021 bis 2023 Förderungen iHv. rd. 300.000 Euro.
- Auch das Frauengesundheitszentrum **„FEM SÜD – Institut für Frauen- und Männergesundheit“**, das österreichweit medizinische, psychologische, soziale und rechtliche Beratung für Frauen und Mädchen, die von FGM/C betroffen oder bedroht sind, anbietet, investiert in Präventionsarbeit. „Empowerment“ wird als Schlüsselelement in der Stärkung der Mädchen und Frauen sowie in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und FGM/C angesehen. Aufklärung und Sensibilisierung erfolgen frauen- und männerspezifisch in der Arbeit mit betroffenen Communities sowie mittels Schulung von relevanten Berufsgruppen (Gesundheit, Soziales, Bildung).
- FEM SÜD erhielt in den Jahren 2018 bis 2023 Förderungen iHv. rd. 1,3 Mio. Euro.

9.c „Empowerment“-Maßnahmen (inkl. Arbeitsmarkt-Maßnahmen)

Um Mädchen und Frauen in allen Lebensbereichen zu stärken, werden regelmäßig Projektaufrufe zu spezifischen Themenbereichen gestartet und gezielte Maßnahmen gesetzt, die Frauen und Mädchen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen sollen. Ganz wesentlich sind Maßnahmen, die die **ökonomische Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen** stärken. So werden z.B. im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung umfassende Maßnahmen gesetzt, um der bestehenden Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Frauen werden u.a. im Arbeitsmarktförderungsbudget speziell bedacht und im Verhältnis zum Gesamtanteil aller arbeitslos gemeldeten Personen überproportional gefördert.

Weiters unterstützt das Arbeitsmarktservice Frauen durch das **Programm FiT** (Frauen in handwerklichen und technischen Berufen). Im Rahmen des Programms werden umfassende Schulungen in den MINT-Bereichen (einschließlich Lehrstellen und tertiärer Bildung) organisiert und finanziert.

Auszugsweise sind darüber hinaus zu nennen:

- Das Frauenressort hat **Förderungen iHv. 2 Mio. Euro für Projekte zur Stärkung von Mädchen und Frauen in der digitalen Welt und zur Diversifizierung ihrer Ausbildungswege und Berufswahl mit Fokus auf MINT** vergeben. Die Projekte zielen darauf ab, geschlechtsspezifische Rollenbilder – insb. bei der Bildungs- und Berufswahl – aufzubrechen und die ökonomische Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen weiter zu stärken. Die Projekte werden im Zeitraum November 2022 bis Dezember 2023 umgesetzt.
- Vom Frauenressort wurde zudem im Jahr 2022 der **„Frauenförderfonds LEA – Let's Empower Austria"** („Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen") eingerichtet.[16] LEA soll einen Rahmen für Initiativen und Maßnahmen schaffen, um veraltete Stereotypen aufzubrechen, Potentiale zu entfalten und Wahlfreiheit zu ermöglichen. LEA hat es sich zum Ziel gemacht, frauenspezifische Anliegen in allen Gesellschaftsbereichen voranzutreiben, die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Mädchen zu stärken und somit zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Die inhaltliche Arbeit des Fonds baut auf drei Säulen auf:
  - Empowerment: Ermöglichung eines selbstbestimmten und unabhängigen Lebens von Frauen und Mädchen (u.a. mittels Veranstaltungen, Workshops, etc.)
  - MINT: Erhöhung des Anteils an Mädchen und Frauen in der Ausbildung zu MINT-Berufen bzw. in MINT-Studienrichtungen (der Fonds arbeitet u.a. mit einem stetig wachsenden Pool an Role Models zusammen, um mittels Vorbildern junge Mädchen für Fächer und Berufe im MINT-Bereich zu begeistern und zu inspirieren)
  - Wissensplattform: Generierung von Wissen (u.a. über Studienaufträge)
- Die Stadt Wien verfügt mit dem Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds (waff)[17] über eine eigene Einrichtung, die bei Beruf und Weiterbildung unterstützt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist dabei ein besonderer Schwerpunkt.
- Die Stadt Wien fördert zudem Maßnahmen, die insb. bildungsbenachteiligte Frauen, die nach Österreich eingewandert oder geflüchtet sind, beim **Erlernen der deutschen**

[16] Siehe LEA – Let's empower Austria.
[17] Siehe Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds.

Sprache und Basiskompetenzen wie IKT, Mathematik und Englisch (im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung) unterstützen und begleiten.[18]

9.c. Ausbau der gewaltpräventiven Männer- und Bubenarbeit

Darüber hinaus wird in Österreich der Ausbau der gewaltpräventiven Männerarbeit gefördert. Hierbei werden niederschwellige Beratungsangebote für Männer in Krisen finanziert; so z.B. das Männerinfo-Telefon oder eine Online-Chat-Beratung. Auch der österreichweite Ausbau der gendersensiblen Buben- und Burschenarbeit hat Priorität. Finanziert werden u.a. gendersensible Gewaltpräventionsworkshops mit männlichen Jugendlichen. Zudem soll die medienwirksame **Kampagne „Mann spricht's an“** in ganz Österreich niederschwellig für das Thema Männergewalt durch TV-Spots, Print-Sujets, Plakatierungen, etc. sensibilisieren.

Bezüglich Ausführungen zur finanziellen Stärkung der Präventionsarbeit, siehe *Artikel 8: Finanzielle Mittel, S. 9 ff*.

9.c Bewusstseins-, Informations- und Medienkampagnen

- In den Jahren 2021 und 2022 wurden **Medienkampagnen im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt“** durchgeführt. Ziel der Kampagnen war die Bekanntmachung des Unterstützungsangebots und insb. der Gewaltschutzzentren, der Frauenhelpline und der Polizei. Die Inserate wurden österreichweit in Printmedien, sozialen Medien und auf Infoscreens in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Haltestellen und Stationen geschalten.
- Um auf das erhöhte Risiko von häuslicher Gewalt während der Corona bedingten Lockdowns sowie auf das weiterhin bestehende Unterstützungsangebot aufmerksam zu machen, wurden **Informationsflyer** verteilt und **Informationskampagnen** in diversen Print-, Online-, TV- sowie digitalen Medien geschalten. Siehe hierzu auch *„Umsetzungsbericht“, S. 29.*
- Weiters wurde zu Beginn der COVID-19-Pandemie die **Homepage „Sicher zu Hause“**[19] durch das Innenressort eingerichtet. Die Website wird laufend aktualisiert und dient als Informationsquelle für gefährdete Personen, Angehörige und interessierte Personen.
- Zudem wird im Rahmen der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt“ jährlich eine **österreichweite Kassabon-Initiative** des heimischen Handels

[18] Siehe u.a. Deutschkurse und Basisbildung für Frauen.
[19] Siehe Website „Sicher zu Hause“.

durchgeführt. Hierbei werden Notrufnummern und Kontaktnummern, wie beispielsweise der Polizeinotruf, die Nummer der Frauenhelpline gegen Gewalt sowie die Kontaktnummer des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren und des Opfernotrufes, auf Kassenbons gedruckt. Die Kooperation von Handelsverband und Polizei im Rahmen der Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ ermöglicht es, von Gewalt betroffene Frauen noch besser zu erreichen.

Zahlreiche Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Stärkung von Frauen und Mädchen werden auch durch die Bundesländer gesetzt:[20]

- Das Frauenreferat des Landes Oberösterreich hat z.B. im Jahr 2021 eine Kampagne zur **Bewusstseinsbildung gegen sexuelle Belästigung im Schwimmbad mit dem Slogan „NO GO“** gestartet, damit Mädchen und Frauen das Schwimmbad und den Badesee als sicheren Ort erleben, den sie unbehelligt von sexuellen Übergriffen in Anspruch nehmen können. In Kooperation mit den oberösterreichischen Gemeinden als Freibäderbetreiber wurden den Betreiberinnen bzw. Betreibern von Kiosken Plakate, Sticker und Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Begleitend zu dieser Kampagne wurden Informationsveranstaltungen für Ansprechpersonen in den oberösterreichischen Freibädern angeboten. Die Kampagne wurde 2022 fortgeführt und auf oberösterreichische Hallenbäder sowie Thermen ausgeweitet.
- Das Bundesland Niederösterreich hat z.B. die Erstellung der **Faltkarte „Gewalt erkennen & reagieren“** (in mehreren Sprachen) beauftragt, um für Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und Zivilgesellschaft einen Überblick zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen bereitzustellen. Zum Jahresende 2022 wurde zudem ein Video mit den Inhalten der Faltkarte erstellt, das Gemeinden bei lokalen Vernetzungsrunden einsetzen können. Ergänzend wurden Drucksorten und Unterlagen erstellt, die es Gemeinden erleichtern sollen, Veranstaltungen zu organisieren. Die Kampagne läuft unter dem Titel **„Gewalt hat viele Gesichter. Zivilcourage noch mehr”**.[21]

[20] Auch die Stadt Wien führt regelmäßig Bewusstseins- und Sensibilisierungskampagnen rund um das Thema Gewalt gegen Frauen und zu unterschiedlichen Schwerpunkten durch. Informationen zu den Kampagnen der Stadt Wien im Berichtszeitraum 2017 bis 2022 finden sich unter Kampagnen und Aktionen gegen Gewalt - Frauen in Wien.

[21] Alle genannten Medien stehen auf der Seite Stopp-Gewalt (land-noe.at) zum Download bereit.

Artikel 14: Bildung

10.a-e Einsatz von Unterrichtsmaterialien und Initiativen in der schulischen Bildung

Bezüglich Informationen zum Schutz vor Gewalt im schulischen Bereich und insbesondere zum Grundsatzerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ (Rundschreiben Nr. 21/2018)[22], wird auf den *„Umsetzungsbericht“, S. 7 ff.* verwiesen.

Zudem wurde an den Österreichischen Schulen mit dem Schuljahr 2022/2023 der **Pflichtgegenstand „Digitale Grundbildung“** eingeführt. Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die notwendigen Kompetenzen erlernen, digitale Medien verantwortungsbewusst und reflektiert zu nutzen und Schaden für sich selbst und andere zu vermeiden.

Nachfolgend werden auszugsweise in Österreich gesetzte Maßnahmen dargelegt:

Leitfäden und Prinzipien

- Im Jänner 2023 wurde der **Leitfaden „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung in Unterrichtsmitteln“** veröffentlicht. Dieser soll eine Hilfestellung für jene Personen darstellen, die mit dem Analysieren, Prüfen bzw. Approbieren von Unterrichtsmitteln befasst sind. Auch Personen, die Unterrichtsmittel entwickeln, verfassen und herausgeben, sollen Anregungen zur Gestaltung ihrer Produkte im Sinne der im Leitfaden angesprochenen Kriterien erhalten, um so beispielsweise diskriminierenden Inhalten in Unterrichtsmaterialien entgegenzuwirken.
- Der im Jänner 2023 verfasste Leitfaden **„Gender- und Diversitätskompetenz bei Schulleitungen – Grundlagen und Anregungen für das Auswahlverfahren“** dient als Begleitung der Verfahren zur Auswahl von Führungskräften im Schuldienst. Der Leitfaden vermittelt rechtliches und inhaltliches Grundlagenwissen und gibt Anregungen für die Einschätzung der Bewerberinnen bzw. Bewerber hinsichtlich deren „Gender- und Diversitätskompetenz“.

Lehrgänge

- Der **Hochschullehrgang Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung im Kontext heterogener Lebenswelten**, der im Jahr 2020 erstmals auf der Pädagogischen Hochschule Salzburg durchgeführt wurde, soll im Bildungsbereich tätige Personen u.a. im Hinblick auf geschlechterbasierte Gewalt schulen. So widmet sich beispielsweise

[22] Siehe Grundsatzerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ (Rundschreiben Nr. 21/2018).

ein Modul dem intersektionalen Aspekt von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Gewalt im Namen der Ehre, während sich ein weiteres Modul mit den Themen sexualisierte Gewalt in den Sozialen Medien sowie Pornographie auseinandersetzt.[23]

- **Im Studienjahr 2019/20 wurde zudem in der Steiermark erstmals ein Fort- und Weiterbildungskonzept zu „Gewalt im Namen der Ehre" für den Einsatz in der Pädagoginnen- und** Pädagogenbildung entwickelt und erprobt.
- Darüber hinaus wurden im Studienjahr 2021/22 bundesweit Webinare abgehalten, die sich speziell mit dem Thema „Geschlechterpädagogik und Gleichstellung – Jugendliche im Spannungsverhältnis unterschiedlicher (ehr)kultureller Lebenswelten" in Klassenzimmern befassten.[24]

Unterrichts- und Informationsmaterial/Broschüren

- In der **Handreichung „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas „Gewalt im Namen der Ehre", Basiswissen und Herausforderungen für Schulen"** werden spezifische Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt aufgegriffen, inkl. Gewalt im Namen der Ehre im Kontext ehrkultureller Milieus. Sie vermittelt Basiswissen und soll für die Thematik sensibilisieren.[25]
- Das Bildungsressort beauftragte im Oktober 2021 das Demokratiezentrum Wien damit, **Unterrichtsmaterialien für die Primarstufe und Sekundarstufe I** zu erstellen, die speziell auf die Beseitigung von Geschlechterstereotypen abzielen. So wurden zahlreiche sog. Stundenbilder zu diversen Themen, darunter auch geschlechtsspezifische Gewalt, Istanbul Konvention, Homophobie und Sexismus, moderne Männlichkeit, etc. erstellt.[26]
- **Zudem befassten sich auch einige polis-Hefte[27] mit dem Thema geschlechtsspezifische Gewalt und Geschlechtergleichstellung. Zu nennen sind das Heft „Re-Traditionalisierung in der Geschlechterfrage?", das** Fachbeiträge und Anregungen für den Unterricht zum Thema kulturelle Vielfalt und Geschlechtergleichstellung, „Genderwahn" und traditionelle Ehrvorstellungen

[23] Siehe PH Salzburg: HLG RGP.
[24] Siehe Reflexive Geschlechterpädagogik - Heroes - Private Pädagogische Hochschule Augustinum (pph-augustinum.at).
[25] Siehe Broschüre „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas „Gewalt im Namen der Ehre", Basiswissen und Herausforderungen für Schulen".
[26] Siehe Demokratiezentrum Wien - Demokratiezentrum Wien.
[27] Polis steht für "Politik lernen in der Schule".

enthält[28] oder das Heft „Tatort Familie. Gewalt gegen Frauen und Kinder“, das sich mit dem vielschichtigen Begriff „Gewalt“ auseinandersetzt und über Formen und Ausprägungen von Gewalt informiert sowie die rechtliche Situation in Österreich darstellt. Zudem wird auch das Thema Gewalt gegen Kinder behandelt und es wird der Frage nachgegangen, wie Lehrkräfte bei Verdachtsfällen von Gewalt reagieren können.[29]

- Das E-Learning Programm „FGM-Weibliche Genitalverstümmelung“ (2020)[30] vom Wiener Programm für Frauengesundheit ist ein 60-minütiges, frei zugängliches Lernprogramm. Informiert wird über die Hintergründe und gesundheitlichen Folgen von FGM/C sowie über Signale Betroffener, sensible Gesprächsführung und vorhandene Anlaufstellen. Zielgruppe sind Fachpersonen, die mit 0- bis 15-jährigen Mädchen arbeiten.

Projekte

- Das **Projekt ECaRoM (Early Care and the Role of Men)** zur Ausrollung der Fortbildungen für Kindergartenpädagoginnen und Kinderpädagogen in der Steiermark widmet sich der Überwindung von Geschlechterstereotypen und der Stärkung sorgeorientierter Männlichkeiten (Caring Masculinities) bereits in jungen Jahren.
- Die **„Plattform Gewaltprävention OÖ”**[31] stellt Angebote für Eltern, Lehrpersonal und Schülerinnen bzw. Schüler im Bereich Mobbing- und Gewaltprävention bereit. Angebote umfassen u.a. Einzelberatung und -begleitung von Lehrerinnen und Lehrern und von Kleingruppen, schulinterne und offene Lehrpersonalfortbildungen, Workshops mit Schulklassen oder Großgruppenveranstaltungen.
- Zudem hat das Frauenservice Wien einen kurzen **Animationsfilm** (von „Tricky Women“) mit Schwerpunktthema geschlechtsspezifische Gewalt erstellen erstellen lassen, der zu Bildungszwecken eingesetzt werden kann.

[28] Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule - polis aktuell 2017/01: Re-Traditionalisierung in der Geschlechterfrage? (politik-lernen.at)
[29] Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule - polis aktuell 2021/09: Tatort Familie. Gewalt gegen Frauen und Kinder (politik-lernen.at)
[30] https://tinyurl.com/FGMWien
[31] Siehe Plattform Gewaltprävention OÖ.

Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Bezüglich Informationen betreffend Aus- und Fortbildung wird zusätzlich auf den *„Umsetzungsbericht“, S. 6 ff.* verwiesen.

11. | 12. Erst-, Grundausbildung sowie berufliche Fortbildungen

Die Erst-, Grundausbildung sowie berufliche Fortbildungen für jene Berufsgruppen, welche mit der Thematik Gewalt konfrontiert sind, wird stetig ausgebaut und gestärkt. Aus den beiden nachfolgenden Tabellen sind auszugsweise Informationen zu einigen Ausbildungsmaßnahmen ersichtlich.

Tabelle 3: Erst-, Grundausbildung

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grund-ausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbil-dung verpflich-tend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
Gesundheitsbereich: Die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung sieht **verpflichtende Ausbildungsinhalte für alle Ärztinnen und Ärzte im Bereich Gewalt** vor. Insbesondere ist die Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse jener Patientinnen und Patienten, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, speziell Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung, vorgesehen.					
Ärztinnen und Ärzte	ja	ja	ja	Ausbildungs-einrichtung	**Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015:** Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin haben in ihrer Ausbildung • Module zur Kompetenzvermittlung im Bereich der Akutbehandlung und Krisenintervention sowie auch • Module zur Kompetenzvermittlung im behördlichen Kontext bei Erstellung von Therapiekonzepten der delikt- und täterorientierten Behandlungsstrategien zu absolvieren. Darüber hinaus werden sie in Bezug auf Helferkonferenzen zur Vernetzung, die Einrichtung von Kinderschutzgruppen oder bzgl. Beratung der Exekutive und Betreuung von Kindern- und Jugendlichen im Rahmen polizeilicher Einsätze geschult.

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grundausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbildung verpflichtend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
					Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde haben in ihrer verpflichtenden Grundausbildung im gegenständlichen Zusammenhang auch Kompetenzen in der Krisenintervention (Kinder- und Jugendliche und deren Begleitpersonen) sowie in der korrekten Spurenasservierung und Dokumentation zu forensischen Zwecken zu erwerben. In der Ausbildung zur Gynäkologie und Geburtshilfe sollen Kenntnisse zu „Erkennen von Zeichen des Missbrauchs sowie Betreuung von Frauen nach Gewalt“ inkl. FGM/C und im Sonderfach der Kinder- und Jugendheilkunde Kenntnis zu „Funktion und Arbeitsweise von Kinderschutzgruppen“ erworben werden.
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	ja	ja	ja	Selbstzahlerinnen und Selbstzahler	**Berufskodex:** Krisenintervention wird in der Psychotherapieausbildung vermittelt.
Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen	ja	ja	ja	Selbstzahlerinnen und Selbstzahler	**Ethikrichtlinie:** In der Grundausbildung sollen alle Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie mit den verpflichtenden Ausbildungsinhalten, insbesondere mit den Methoden der Notfallpsychologie, der Akutintervention und der Krisenbetreuung, vertraut gemacht werden.

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grund-ausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbil-dung verpflich-tend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
					Ziel ist das Erlernen der Vorgehensweise zur Not- und Krisenversorgung sowie das gezielte Setzen von psychologischen Maßnahmen zur Erstversorgung, um psychische Spätfolgen zu vermeiden. Die Behandlungskompetenzen werden unter Beachtung transkultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte vermittelt.
Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten	ja	ja	ja	Ausbildungs-einrichtung	**Musiktherapie-Ausbildungsverordnung 2019:** Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten erlangen grundlegende Kenntnisse zu Gewalt als multifaktorielles gesellschaftliches Phänomen im Rahmen ihrer Ausbildung. Zudem werden sie in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse von besonders vulnerablen Gruppen sensibilisiert.
Justizbereich: Um zukünftige Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bereich „Gewalt gegen Frauen“, „häusliche Gewalt“ und „Opferschutz“ bestmöglich auszubilden, sind umfassende Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen. Als Beispiele sind insb. bewusstseinsfördernde und sensibilisierende Maßnahmen während der richterlichen Ausbildung, wie „training on the job“ (z.B. Zuteilungen im familienrechtlichen Bereich oder Zuteilung bei der Haft- und Rechtsschutzrichterin bzw. dem Haft- und Rechtsschutzrichter) oder das **verpflichtende Praktikum von mind. zwei Wochen bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung** zu nennen.					
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter	ja	ja	abhängig vom Seminar-thema	die für die Ausbildung zuständigen Oberlandes-gerichte oder das Justiz-ressort	Siehe Ausführungen unter „Justizbereich“. Je nach Format dauert die spezifische Ausbildung im Bereich Opferschutz, Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Istanbul-Konvention, Grund- und Menschenrechte ½ Tag bis zwei Wochen.

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grundausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbildung verpflichtend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter	ja	Die Ausbildung ist derzeit freiwillig.	ja	Justizressort in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt	Die Dauer der Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. zum psychosozialen Prozessbegleiter für Frauen als Opfer von Gewalt und Menschenhandel beträgt 9 Tage, begleitet von einer internen Schulung in einer Opferschutzeinrichtung für Frauen.
Exekutivbereich: In Zukunft sollen in jeder Polizeiinspektion **speziell geschulte Polizistinnen und Polizisten als Sicherheitsbeauftragte und Ansprechpartnerinnen und -partner für Frauen speziell im Bereich Gewalt und Gewaltschutz** zur Verfügung stehen und proaktiv mit den Opferschutzeinrichtungen vernetzt sein. Diese Polizeibediensteten verfügen über eine spezifische Ausbildung im Bereich der Gewaltprävention, die deutlich über die einschlägigen Module der Aus- und Fortbildung von Exekutivbediensteten hinausgeht. Für die Ausbildung dieser Polizeibediensteten wurde ein standardisiertes Schulungskonzept im „blended learning“ entwickelt. Die Aufstockung hat bereits begonnen und wird ständig, wegen der dynamischen Personalstandsentwicklung in den Polizeiinspektionen, fortgesetzt. Mit Stand Jänner 2023 versehen rund 1.200 speziell geschulte Bedienstete ihren Dienst in den Polizeiinspektionen im Bundesgebiet.					
Polizeischülerinnen und Polizeischüler	Es handelt sich um einen Teil der Polizeigrundausbildung. Diese beruht auf der Verordnung des Bundes-ministers für Inneres über die Grundausbildungen für den Exekutivdienst vom 12. Juni	ja	Da das Seminar ein Teil des Curriculums ist, sind die rechtlichen Grundlagen und auch die Inhalte des Seminars genau vorgegeben.	SIAK: Die Sicherheitsakademie (SIAK) ist gem. SPG die Bildungs- und Forschungseinrichtung für die Bediensteten des Innenressorts.	**Lehrgegenstand „Gewalt in Privatsphäre”:** Einen Teil der „Sicherheitspolizeilichen Handlungslehre“ bildet der Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“. Speziell für diesen Bereich sind mind. 24 Unterrichtseinheiten (UE) vorgesehen. Davon sind mind. 12 UE für die rechtlichen Grundlagen und mind. 12 UE für ein Seminar vorgesehen. Das Seminar „Gewalt in der Privatsphäre“ wird in Kooperation mit Expertinnen der Gewaltschutzzentren in jedem Polizeigrundausbildungslehrgang abgehalten.

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grundausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbildung verpflichtend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
	2017 (Grundausbildungsverordnung – Exekutivdienst BMI).				**Lehrgegenstand „Modulares Kompetenztraining“ – Modul „Gewalt in der Privatsphäre“:** Die rechtlichen Grundlagen werden im Rahmen des Lehrgegenstands dargelegt. Zudem ist ein Seminar zum Thema zu absolvieren. Dies bietet die Grundlage für das gegenständliche Modul, welches im Umfang von 16 UE stattfindet. Die UE teilen sich auf in: • 4 UE als Vor- und Nachbereitung im Plenum; dient zur Bearbeitung und Wiederholung theoretischer Inhalte. • 8 UE praktisches Training, in Gruppengröße, dient der Umsetzung sowie Vernetzung von theoretischem Wissen und Erlangung von Handlungssicherheit in praktischen Trainingssequenzen. • 4 UE als Aufarbeitung in der Trainingsgruppe, dient der detaillierten Reflexion des Trainings. Der Lehrgegenstand wird durch ein Trainingshandbuch unterstützt.

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grundausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbildung verpflichtend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
		nein	E-Learning	Fachabteilungen des BMI	**Online-Schulung „Gewaltschutzgesetz 2019“:** In diesem Online-Kurs werden Regelungen über Organisation und Vollziehung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ (Gewaltschutz), insbesondere des § 38a SPG in der aktuellen Fassung, behandelt. Der Kurs enthält acht Videosequenzen zu den wichtigsten Themenbereichen des Gewaltschutzes.
Sonstige:					
Gleichbehandlungsbeauftragte, Frauenbeauftragte/Kontaktfrauen in der Bundesverwaltung und in ausgegliederten Organisationen, sofern sie das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anwenden, Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Verantwortung für Personal und Budget, Personalentwicklerinnen bzw. Personalentwickler,		nein	ja	Verwaltungsakademie des Bundes	**Seminar „Gleichbehandlungsrecht – aktuelle Entwicklungen“:** Das Seminar behandelt aktuelle Entwicklungen des Gleichbehandlungsrechts, die ihren Ursprung vor allem in der einschlägigen Judikatur der letzten Jahre haben (Dauer: 1 Tag). **Grundlagenseminar für Gleichbehandlungsbeauftragte und Frauenbeauftragte/Kontaktfrauen** (Dauer: 3 Tage)

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grundausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbildung verpflichtend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
Personen mit Interesse an diesem Themengebiet					**Seminar „Praktische Arbeit mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz“:** Das Seminar richtet sich an Gleichbehandlungsbeauftragte, Frauenbeauftragte/Kontaktfrauen und Arbeitskreismitglieder, die sich bereits Basiswissen über das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz angeeignet haben und sich vertiefend mit Fragestellungen aus der eigenen Praxis befassen wollen (Dauer: 1 Tag).
Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen	120	nein	regelmäßig	Land Steiermark, Abteilung 6, Fachabteilung Gesellschaft	**Sorgeorientierte Männlichkeiten stärken durch das Projekt ECaRoM:** *siehe Ausführungen unter Artikel 14: Bildung,S. 19ff*
Mitarbeiterinnen der Steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen	20	nein	jährlich	Land Steiermark, Abteilung 6, Fachabteilung Gesellschaft	Workshops zu Tötungsdelikten und schwere Gewalt durch Intimpartner sowie zu Prävention und Fallmanagement.
• Lehrerinnen und Lehrer aller Schultypen, • Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter, • Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen,	ja	nein	ja	Land NÖ, Abteilung Familien und Generationen	Die Berufsgruppen werden auf Hinweise häuslicher Gewalt sowie im Umgang mit Opfern und dem Wissen über Beratungsstellen und Unterbringungsmöglichkeiten geschult (Dauer ca. 4 Stunden).

Berufsgruppe	Wird aus der Erst-, Grundausbildung Nutzen gezogen?	Ist die Ausbildung verpflichtend?	Existieren Leit-, Richtlinien?	Wer finanziert die Ausbildung?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung
• Jugendarbeiterinnen bzw. Jugendarbeiter in der verbandlichen Jugendarbeit • Schulärztinnen bzw. Schulärzte					

Tabelle 4: Berufliche Fortbildungen/Schulungen

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
Gesundheitsbereich: Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Klinische Psychologinnen und Klinische Psychologen sowie Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten unterliegen einer beruflichen Fortbildungspflicht. Im Rahmen dessen werden auch zahlreiche, einschlägige Fortbildungsprogramme und Seminare angeboten. In Wien wird so z.B. auch die Expertise von Frauenrechtsorganisationen im Rahmen der Entwicklung der Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungsmaßnahmen des Wiener Gesundheitsverbunds bei gender- und geschlechterrelevanten Inhalten einbezogen. Nachfolgend sind auszugsweise spezifische Seminare bzw. Fortbildungsangebote angeführt:					

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen in Wien	103	ja	2019 und 2020		**Seminar über FGM/C:** Im Rahmen von je 4-stündigen Fortbildungen der Ärztekammer Wien in Kooperation mit dem Wiener Programm für Frauengesundheit wird das Thema FGM/C als Menschenrechtsverletzung behandelt und über die Prävalenz aufgeklärt. Zudem wird über die gesundheitlichen Folgen von FGM/C aufgeklärt sowie über die Informationsarbeit in und mit den Communities berichtet.
Klinisches Krankenhauspersonal (Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Psychologinnen und Psychologen) in Wien	880	ja	2017-2022: jährlich 3 Module	Häusliche und sexualisierte Gewalt als Thema im Gesundheitswesen (im Auftrag des Frauenressorts 2017)[32], Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt handeln, Leitfaden der Wiener Interventions-stelle	Die **Fortbildungsreihe „Gewalt macht krank“** (Kooperation von Wiener Programm für Frauengesundheit und Wiener Gesundheitsverbund) umfasst 3*4 Stunden. Im Zentrum der Fortbildungsreihe steht die inhaltliche Auseinandersetzung mit folgenden Themen: • Formen und gesundheitliche Auswirkungen häuslicher und sexualisierter Gewalt, • vulnerable Gruppen (im Alter, Menschen mit Behinderung, Geflüchtete Frauen, etc.), • Gewaltschutzgesetz und rechtliche Rahmenbedingungen für Krankenhaus-Berufe,

[32] Siehe Informationsbroschüre zur Implementierung international anerkannter Standards in die Ausbildungscurricula aller Gesundheitsberufe, Häusliche und sexualisierte Gewalt als Thema im Gesundheitswesen.

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
				2015[33], Leitlinien der WHO zum Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt gegen Frauen (deutsche Übersetzung durch S.I.G.N.A.L. 2013)[34], Schulungsprojekt „Curriculum. Gewalt gegen Frauen und Kinder“ der Stadt Wien 2005[35]	• Gesprächsführung und Umgang mit traumatisierten Personen • gerichtstaugliche Spurensicherung und Dokumentation, • extramurale Beratungs- und Schutzeinrichtungen. Zudem wird das Krankenhauspersonals durch die Opferschutzgruppen sensibilisiert (regional unterschiedliche Umsetzung). Bzgl. Ausführungen zu den Opferschutzgruppen, siehe Frage 25.b unter Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste, S. 54 ff.
Personen, die mit 0-15-jährigen Mädchen arbeiten (pädagogische-, soziale- und Gesundheits-Berufe)		ja	E-Learning		Das E-Learning Programm vermittelt Basiswissen über soziokulturelle Hintergründe von FGM/C sowie über die körperlichen und psychischen Folgen von FGM/C (Dauer: 1 Stunde, 2 Module und 1 Selbsttest).

[33] Siehe Leitfaden für Leitung und Praxis in Krankenhäusern zur Versorgung von gewaltbetroffenen Patientinnen.

[34] Siehe Broschüre Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt gegen Frauen, Leitlinien der WHO für Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik.

[35] Siehe Curriculum Gewalt gegen Frauen und Kinder, Opferschutz an Wiener Krankenhäusern.

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
Lehrkräfte der Fachhochschule FH Campus Wien: Studiengänge Physiotherapie, Hebammen, Ergotherapie, Radiotechnologie	24	ja	2020 und 2021	Häusliche und sexualisierte Gewalt als Thema im Gesundheitswesen (im Auftrag des Frauen-ressorts 2017)[36], Klinisch-forensische Medizin; Interdisziplinärer Handlungsleitfaden für Ärzte, Pflegekräfte, Juristen und Betreuer von Gewaltopfern	Im Rahmen des **interdisziplinären „Train the Trainers"-Workshops** im Umfang von 12 bzw. 16 Stunden werden folgende Inhalte vermittelt: • Gewalt im Sozialen Nahraum als gesellschaftliches Problem mit Bedeutung für das Gesundheitswesen – gesundheitliche Folgen und Trauma, • Gewaltschutzgesetz, Aufgaben von Polizei, Kinder- und Jugendhilfe sowie Gewaltschutzzentren, • Angebot von Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsstellen, • rechtlicher Rahmen in Gesundheitsberufen, • Tätigkeit von Opferschutzgruppen in der Klinik, • Know-How zu Dokumentation und Spurensicherung, • Umgang mit Patientinnen und Patienten.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen					Siehe Ausführungen zu den Fragen 22. und 23. im Unterkapitel „Maßnahmen in Gesundheitssektor", S. 48 ff.

[36] Siehe Informationsbroschüre zur Implementierung international anerkannter Standards in die Ausbildungscurricula aller Gesundheitsberufe, Häusliche und sexualisierte Gewalt als Thema im Gesundheitswesen.

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
Justizbereich:					
Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben eine **allgemeine Verpflichtung sich fortzubilden**, wobei jedoch keine verpflichtende Teilnahme an konkreten Schulungsmaßnahmen besteht. Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ wird in breiter angelegten Fachveranstaltungen mitbehandelt (§ 57 Abs 1 Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz (RStDG)). Zudem wird die Auseinandersetzung mit Genderstereotypen innerhalb der Justiz in zahlreichen Seminaren gefördert. Auch steht das internationale Fortbildungsangebot zum „EU Gender Equality Law“ des European Judicial Training Network (EJTN) sowie der Europäischen Rechtsakademie (ERA) zum EU Gender Equality Law zur Verfügung.					
Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte		nein			Zahlreiche Fortbildungsseminare (Dauer je nach Format ½ Tag bis 2 Tage) werden angeboten, u.a. zu folgenden Themen: • Trauma (mit Kindern als Opfern) und die Folgen für das Gericht, • häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen, • Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung, • Familie und Recht: häusliche Gewalt und Kinderschutz, • Befragung von Kindern und Jugendlichen nach sexuellem Missbrauch, • Gewaltschutz - Gewaltdynamik - Opferbefragung unter Berücksichtigung der Istanbul-Konvention, • Antidiskriminierung, subjektive Wahrnehmung und rechtliche Beurteilung Zusätzlich widmete sich die „Richter:innenwoche 2023“ (09.-12.05.2023) dem Thema Gewalt. Es wurden nicht nur

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
					die rechtlichen Belange erörtert, sondern in einem interdisziplinären Diskurs auch die persönlichen und gesellschaftspolitischen Aspekte des Themas beleuchtet.
Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2021: 15 Personen 2022: 46 Personen	nein	einmalige Schulung	Handbücher für jede Berufsgruppe	Bekämpfung von Hassverbrechen im Internet (Dauer: 2 Tage).
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als juristische Prozessbegleitung	Insgesamt seit 2017: 51 Personen	nein	einmalige Schulung	Handbücher für jede Berufsgruppe	Schulung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu psychosozialen Aspekten der Prozessbegleitung.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familien- und Jugendgerichtshilfe	391 Buchungen	nein			Insgesamt 73 Fortbildungsveranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten und unterschiedlicher Dauer, aber jeweils mit Bezug zum Umgang mit Gewalt.
Exekutivbereich:					
siehe Ausführungen zu „Exekutivbereich“ in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.** ff.					
speziell geschulte Präventionsbedienstete	rd. 1.200 Personen	Eine Verpflichtung besteht für Präventionsbedienstete im Bereich „Gewalt in	Grundausbildung und regelmäßige Fortbildungen	standardisiertes Ausbildungsprogramm	Im Rahmen des speziellen Ausbildungsprogramms wird zu folgenden Inhalten gelehrt: • Rechtliche Grundlagen, insbesondere Gewaltschutzgesetz 2019, • statistische Erfassung der Präventionsarbeit, • Gesprächsführung mit Gefährdern bzw. Gefährderinnen sowie gefährdeten Personen,

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
		der Privatsphäre“.			• Ermittlungs- und Beweismöglichkeiten in Fällen von Stalking (§§ 107a, 107c StGB)
Beratungseinrichtungen: Um die Qualitätssicherung der Beratung in den zahlreichen Beratungseinrichtungen sicherstellen zu können, werden laufend Workshops, Seminare und Fortbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.					
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fraueneinrichtungen sowie psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter		nein	Gefördert seit 2007	Förderungen durch das Frauenressort	Im Rahmen des Projekts „GEGEN GEWALT AN FRAUEN HANDELN – Qualitätssicherung der Beratung und Prozessbegleitung in Fraueneinrichtungen durch Fortbildungsseminare, Supervision und Vernetzung“ wurden zahlreiche Seminare angeboten, darunter: • Grundseminar „Gegen Gewalt an Frauen handeln“ (zielte insbesondere auf die Einschulung von neuen Mitarbeiterinnen ab; Dauer: 2-tägig) • Seminar „Gewalt als traumatische Erfahrung“ (Dauer: 2-tägig) • Seminar „Migrantinnen und Gewalt“ (Dauer: 2-tägig) • Seminar „Rechtliche Neuerungen“ (Dauer: 2-tägig)
	ca. 24 Personen	nein	2021-2023	Förderungen durch das Frauenressort	Fortbildungsseminare zum Thema „**Cyber-Gewalt in (Ex-) Paarbeziehungen**“: insgesamt finden sechs 2-tägige Schulungen statt.
Privatwirtschaft:					

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren	60	ja	2023/2024		**Gewaltschutzprojekt der Arbeitsinspektion:** In den Schulungen wird Wissen vermittelt, um mögliche Gewalt in Unternehmen zu erkennen. Auch werden die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren über ASchG-konforme Schutzmaßnahmen gegen Gewalt geschult. Ab Juli 2023 sollen die speziell geschulten Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren das neu erlernte Wissen in der Praxis, u.a. auch in Arbeitsbereichen, in denen vermehrte Übergriffe stattfinden (z.B. Krankenpflegebereich, Sozialberufe, Verkaufsberufe, etc.), anwenden. Das Projekt läuft bis zum Ende des Jahres 2024. Die AUVA unterstützt die Ausbildung mit einem notfallpsychologischen Konzept. Weiters sind professionelle Beratung und Coaching integriert.

Grundversorgung:

Im Rahmen der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich des Bundes werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, welche im Bereich Betreuung tätig sind, durch interne Schulungsangebote proaktiv für das Thema Gewalt gegen Frauen sensibilisiert. Ziel dieser Schulungen ist es, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständige Behörden-, Prozesse, Erkennung von Vulnerabilitäten und nicht-behördliche Beratungsstellen/ Opferschutzeinrichtungen vermittelt werden.

Bezüglich des angeführten Weiterbildungsangebots für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Betreuung können beispielhaft folgende Schulungen genannt werden:

Berufsgruppe	Anzahl der geschulten Fachkräfte	Sind die Fortbildungen/Schulungen verpflichtend?	Häufigkeit	Unterstützung durch Leit-, Richtlinien?	Beschreibung des Inhalts und der Dauer der Fortbildungen/Schulungen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBU GmbH			halbjährlich		In **Schulungen zum Thema Menschenhandel** im Kontext von Flucht und Migration werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen informeller Fallbesprechungsmöglichkeiten für das Thema sensibilisiert. Gleichzeitig ist es ein Ziel dieser Schulung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den bestehenden externen Beratungs-/ Opferschutzeinrichtungen vertraut zu machen. Die Mitarbeitenden des Geschäftsbereiches Grundversorgung haben lediglich eine vermittelnde Rolle inne. Bei konkreten Verdachtsfällen und Anfragen durch Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, werden diese an die zuständigen Institutionen weitervermittelt.
		ja			**Schulungen zu den Themen Female Genital Mutilation (FGM/C), Frauengesundheit und mentale Gesundheit:** Für das Jahr 2023 ist eine Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Betreuung von Mädchen und Frauen tätig sind, zum Thema Frauengesundheit mit einem interkulturellen Ansatz und Fokus auf Frauen mit Fluchtbiographie (Traumata, posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), FGM) geplant.

Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

13. | 14.a-d Einführung der verpflichtenden Beratung für Gefährder und Gefährderinnen sowie Ausbau der opferschutzorientierten Täterarbeit

Mit September 2021 wurden im gesamten Bundesgebiet „**Beratungsstellen für Gewaltprävention“** eingerichtet (vgl. § 25 Abs. 4 SPG[37]). Seither sind Gefährder und Gefährderinnen, gegen die ein **Betretungs- und Annäherungsverbot** ausgesprochen wurde, **verpflichtet**, innerhalb von fünf Tagen ab dem Ausspruch dieses Betretungs- und Annäherungsverbotes mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention in Kontakt zu treten und innerhalb von 14 Tagen einen Termin für eine Gewaltpräventionsberatung zu vereinbaren (vgl. § 38a Abs. 8 SPG). Die Gewaltpräventionsberatung umfasst mind. sechs Stunden.

Zudem haben seit 1. Juli 2022 die Gerichte die Möglichkeit, einem Gewalttäter bzw. einer Gewalttäterin die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung aufzutragen. Der Antrag setzt voraus, dass das **Gericht im Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) und den allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) eine einstweilige Verfügung erlassen** und der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach dem SPG teilgenommen hat. Auch in diesem Fall hat dieser bzw. diese binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Beratungsstelle zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und (innerhalb von 14 Tagen) aktiv an der Beratung teilzunehmen. Für die Beratung in Einzel- oder Gruppensettings sind bis zu 16 Stunden vorgesehen.[38]

Im Rahmen der Gewaltpräventionsberatung durch die „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ wird nach Bedarf auf die freiwillig weiterführenden Maßnahmen im Rahmen der opferschutzorientierten Täterarbeit verwiesen. Nehmen Personen, die dazu verpflichtet wurden, nicht an der Gewaltpräventionsberatung teil, droht eine **zwangsweise Vorführung zur**

---

[37] § 25 Abs. 4 SPG: *„Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit vertraglich damit zu beauftragen, Gefährder gem. § 38a Abs. 8 zu beraten (Beratungsstellen für Gewaltprävention). Die Beratung dient der Hinwirkung auf die Abstandnahme von Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen und soll mindestens sechs Beratungsstunden umfassen (Gewaltpräventionsberatung).“*

[38] Der Verein NEUSTART wurde vom Justizressort für das gesamte Bundesgebiet mit der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung nach § 382f Abs. 4 EO beauftragt.

Gewaltpräventionsberatung bzw. verwaltungsrechtliche Konsequenzen in Form von Geldstrafen (vgl. § 84 SPG).

Bezüglich Ausführungen zur Kooperation der Gewaltschutzzentren mit den „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ ist auf die Ausführungen unter *Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff.* zu verweisen.

Das Innenressort hat mit diesen Beratungsstellen Auftragsverträge abgeschlossen, wodurch eine **nachhaltige Finanzierung** sichergestellt ist. Die Finanzierung hängt von den jeweiligen Fallzahlen und den jährlichen Indexanpassungen ab.

Weiters fördern das Innen- und Sozialressort opferorientierte Täterarbeit und täterbezogene Interventionen mit Männern im Bereich Gewalt in der Privatsphäre. Ziel ist die Verbesserung der Situation von Frauen und Kindern sowie gegebenenfalls weiterer Familienangehöriger, die von Gewalt durch Männer in der Privatsphäre betroffen sind, durch Abbau des gewalttätigen Verhaltens der betroffenen Männer.

Sowohl die „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ als auch die geförderten Einrichtungen werden laufenden und wiederkehrenden **„Vor-Ort-Qualitätskontrollen“** unterzogen. Weiters arbeiten diese Einrichtungen nach den **Standards der „Opferorientierten Täterarbeit“**, welche in der „Bundesarbeitsgruppe Opferorientierte Täterarbeit“ ausgearbeitet und durch diese vorgegeben wurden.

Um eine Vernetzung zwischen den Einrichtungen in Österreich zu stärken, wurde darüber hinaus im September 2021 der **Dachverband Opferschutzorientierte Täterarbeit (DV-OTA)**[39] eingerichtet.

Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen

Bezüglich Ausführungen zur Kooperations- und Vernetzungsarbeit, siehe *Kapitel „1.3 Kooperation mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft“ im „1. Staatenbericht Österreich“, S. 4 ff*.

[39] Siehe Dachverband Opferschutzorientierte Täterarbeit (DV-OTA).

15.a-e | 16. Vertragserweiterung der Gewaltschutzzentren inkl. Kooperationsverpflichtung

Ergänzend zu den Ausführungen zu den Gewaltschutzzentren im „1. Staatenbericht Österreich“, S. 34 ff. und S. 59 ff. wird dargelegt: Sämtliche Aussprüche von Betretungs- und Annäherungsverboten werden von der Exekutive zeitnah mit dem Formular „Dokumentation gem. § 38a SPG“ an das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum übermittelt. Das verständigte Gewaltschutzzentrum nimmt unverzüglich, spätestens nach zwei Werktagen, proaktiv mit der gefährdeten Person Kontakt auf. Seit Juli 2021 ist zudem auch gesetzlich geregelt, dass bei **Verdacht einer beharrlichen Verfolgung (Stalking) die nötigen Daten von der Polizei an die Gewaltschutzzentren übermittelt werden müssen**, damit eine Betreuung der Opfer durch die Gewaltschutzzentren sichergestellt ist (vgl. § 56 Abs. 1 Zif. 3 SPG).

Sollte kein Kontakt (telefonisch, brieflich, persönlich) zustande kommen, ist nach fachlicher Einschätzung der Betreuerin oder des Betreuers eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Polizeiinspektion vorgesehen. Das gleiche Prozedere gilt für Anzeigen nach § 107a StGB, Beharrliche Verfolgung (vgl. § 56 Abs 1 Zif 3 SPG).

Im Herbst 2021 wurden – auf Basis des „Gewaltschutzpakets 2021“ – die **Verträge mit den Gewaltschutzzentren erweitert**, sodass diesen seither zusätzlich 5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung stehen. Bei der Vertragserweiterung spielten die Kooperation und Vernetzung mit den neu geschaffenen „Beratungsstellen für Gewaltprävention“ *(siehe Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, S. 39 ff.)* eine wesentliche Rolle. Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden für die nachfolgenden Maßnahmen und Unterstützungsleistungen eingesetzt:

- Beratung bei Cybergewalt,
- Beratung über videounterstütze Tools,
- Teilnahme an Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gem. § 22 Abs. 2 SPG (SPG),
- Beratung für Opfer im Zusammenhang mit Gewaltpräventionsberatung gem. § 25 Abs. 4 SPG inkl. notwendiger Kooperation mit den „Beratungsstellen für Gewaltprävention“,
- Beratung für Opfer im Zusammenhang mit opferschutzorientierter Täterarbeit inkl. notwendiger Kooperation mit den relevanten Einrichtungen,
- Gruppen-Angebote abhängig von der Umsetzbarkeit und ausreichende Annahme der Betroffenen,
- (telefonische) Follow-up-Kontakte der bereits beratenen Personen (sog. Nachbetreuung), um die Nachhaltigkeit der Betreuung zu sichern,
- Ausbau der Erreichbarkeit nach den Bedürfnissen der Betroffenen und

- weitere Maßnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit, wie zum Beispiel Paararbeit.

Durch die finanzielle Stärkung (um bis zu 50% gegenüber dem Ursprungswert) konnten die Verträge an die aktuellen Anforderungen angepasst und somit der Opferschutz wesentlich verbessert werden. Insb. durch die verstärkte Kooperation, u.a. mit den „Beratungsstellen für Gewaltprävention“, soll die Gewaltspirale nachhaltig durchbrochen werden.

Um die Gewaltschutzzentren und deren Angebot in der Öffentlichkeit noch sichtbarer und bekannter zu machen, wird zudem (zum Zeitpunkt der Berichterstellung) an der **Schaffung eines einheitlichen Außenauftritts der neun Gewaltschutzzentren** gearbeitet.

15.a-e | 16. Übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit

Zum Zwecke der Vernetzung, des Ideenaustausches, der Erarbeitung von best-practices und der Weiterentwicklung von Gewaltschutzmaßnahmen sowie zur Diskussion anstehender Herausforderungen und Problemstellungen finden unter Leitung staatlicher Stellen zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der inhaltlich befassten Ressorts und NGOs **regelmäßige (Vernetzungs-)Treffen** statt. Dazu zählen

- die „IMAG zum Schutz von Frauen vor Gewalt“,
- die „Arbeitsgruppe Gewaltschutz“ im Bundeskriminalamt,
- die „Taskforce Strafrecht“[40],
- der jährliche Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, des Bundeskriminalamts, des Frauenressorts, der Opferschutzeinrichtungen, des Vereins NEUSTART und der Rechtsanwaltschaft,
- die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Prozessbegleitung“,
- das „Geschäftsführerinnentreffen der Gewaltschutzzentren“,
- das „Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführer-Treffen der Beratungsstellen für Gewaltprävention“ oder
- der „Arbeitskreis Mädchenarbeit OÖ“ vom Landesjugendreferat des Landes Oberösterreich.

[40] Bezüglich Ausführungen zur im Jahr 2018 eingerichteten „Taskforce Strafrecht“ ist auf den *„Umsetzungsbericht“, S. 9 ff.* zu verweisen.

Zudem werden auch **von zahlreichen Beratungseinrichtungen regelmäßig (themenspezifische) Vernetzungstreffen organisiert sowie Arbeitsgruppen** koordiniert. Beispielhaft werden folgende Vernetzungs- und Kooperationsmaßnahmen angeführt:

- Der regelmäßig vom Gewaltschutzzentrum Wien organisierte **„Opferschutz Fachaustausch“** dient dem institutionalisierten Austausch, um eine Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt beizutragen.
- Der Verein Orient Express leitet den **„Arbeitskreis gegen Verschleppung und Zwangsheirat“**, in dem auch zahlreiche Ressorts und relevante Organisationen vertreten sind. Im Arbeitskreis erfolgt ein Austausch über aktuelle Entwicklungen sowie Verbesserungen und Lösungsansätze für die Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen.
- Der **FGM-Beirat der Stadt Wien** setzt seit 2007 auf intersektorale Zusammenarbeit im Kampf gegen FGM/C. Dem Beirat unter Leitung des Wiener Programms für Frauengesundheit gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Gesundheitsberufe an. Der FGM-Beirat leistet strukturelle Arbeit in der Präventions- und Bewusstseinsbildung und setzt Impulse in der medizinischen Versorgung von FGM/C-Betroffenen Frauen.
- Die **Vernetzung der Wiener Opferschutzgruppen**, koordiniert durch das Wiener Programm für Frauengesundheit und den 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien, ermöglicht den Opferschutzgruppen der Krankenhäuser seit 2013 einen regelmäßigen fachlichen Austausch über den Umgang mit gewaltbetroffenen erwachsenen Patientinnen und Patienten. Das Forum dient u.a. dem Austausch mit Expertinnen bzw. Experten und dem Kennenlernen von Gewaltschutzeinrichtungen.

Ergebnis der Vernetzungstätigkeit sind u.a. Broschüren und Leitfäden zu spezifischen Themen, aber auch zahlreiche Initiativen zur Schulung von bestimmten Berufsgruppen sowie Stellungnahmen zu Gesetzesnovellen.

15.a-e | 16. Vernetzungs- und Kooperationsveranstaltungen

Auch regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, wie z.B. die **seit 2020 jährlich stattfindenden Gewaltschutzgipfel**, dienen der Vernetzung:

- Der **erste Gewaltschutzgipfel** wurde als Auftaktveranstaltung der „16 Tage gegen Gewalt“ am 23. und 24. November 2020 gemeinsam vom Frauen- und Innenressort im online-Format ausgetragen. Expertinnen und Experten aus Opferschutzeinrichtungen, der Justiz, Polizei und Forensik hielten Fachvorträge zu den Themenbereichen

häusliche, sexuelle und traditionsbedingte Gewalt sowie opferschutzorientierte Täterarbeit.

- Der **zweite Gewaltschutzgipfel** fand am 23. November 2021 in Zusammenarbeit zwischen dem Innen- und dem Frauenressort unter dem Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ sowohl via online-Livestream als auch mit geladenem Publikum statt. Der Fokus des Gewaltschutzgipfels lag auf der Wichtigkeit von institutionalisierter Kooperation zwischen Polizei, Opferschutzeinrichtungen, Tätereinrichtungen und Justiz und der Bedeutung von klinisch-forensischen Untersuchungen für Gewaltprävention und Opferschutz.[41]
- Der **dritte Gewaltschutzgipfel** wurde am 6. Dezember 2022 gemeinsam von dem Frauen-, Innen-, Justiz- sowie dem Sozialressort als Präsenz- und Vernetzungsveranstaltung ausgetragen. Im Fokus stand das Thema „Cybergewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“.

Ziel der jährlichen Gewaltschutzgipfel ist, **„gemeinsam“ gegen Gewalt** vorzugehen, ein Bewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen und die Vernetzung sämtlicher mit dem Thema befasster Organisationen und Behörden zu fördern und zu stärken.

15.a-e Schaffung spezifischer Koordinationsstellen

- Mit Herbst 2021 wurde eine **Koordinationsstelle zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C)** eingerichtet. Die FGM/C Koordinationsstelle ist ein Zusammenschluss des Frauengesundheitszentrums FEM Süd, des Österreichischen Roten Kreuz, der Frauengesundheitszentren Linz und Salzburg und des Männergesundheitszentrum MEN. Ziel der FGM/C Koordinationsstelle ist es, eine Anlaufstelle für Hilfesuchende, Expertinnen und Experten, Fachkräfte und Communities zu sein und alle Akteurinnen bzw. Akteure miteinander zu vernetzen.
- Zudem wurde eine **österreichweite Anlaufstelle als Service- und Kompetenzzentrum** etabliert, ebenso ein **Vernetzungsforum**.
- Die FGM/C Koordinationsstelle wird im Rahmen der Nationalen Integrationsförderung mit einem Gesamtvolumen von 995.000 Euro gefördert. Die Projektlaufzeit erstreckt sich von 01.10.2021 bis 31.12.2023.
- Der Verein **„Orient Express – Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen“** betreibt seit Anfang 2017 eine **bundesweite Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat**. Die Koordinationsstelle ist für Verschleppungsfälle

[41] Siehe auch Förderung der Gewaltprävention und des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt, MRV 7/14, 24. November 2021.

von Österreich in das Ausland in Zusammenhang mit Zwangsheirat, Zurücklassung von Ehefrauen im Ausland als „Bestrafungsaktion“ oder von Jugendlichen als eine Disziplinierungsmaßnahme zuständig.

- Die bundesweite Koordinationsstelle konnte sich als wichtige Anlaufstelle sowohl für bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen als auch für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen etablieren. Maßnahmen im Rahmen des Projekts sind unter anderem die Beratung und Rückholung von bedrohten/betroffenen Personen, Coaching für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, Netzwerk- und Kooperationstätigkeit sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Beratungsstelle erhielt für das Projekt „Bundesweite Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat“ in den Jahren 2018 bis 2023 Förderungen iHv. rd. 670.000 Euro.
- Ergänzend wird angeführt, dass im Jahr 2021 zudem eine **neue Beratungsstelle für Betroffene von Zwangsheirat in Tirol** eingerichtet wurde.[42]
- Bezüglich Ausführungen zur **Koordinationsstelle für Frauen- und Gendergesundheit**, siehe *Unterkapitel „Maßnahmen im Gesundheitssektor“, S. 48 ff.*

17. One-Stop-Shop

In Österreich werden Maßnahmen und Dienste im Bereich des Opferschutzes nicht auf der Grundlage eines One-Stop-Shop-Prinzips bereitgestellt, da dieses Konzept aufgrund unterschiedlicher Strukturen sowie verschiedener sozialer und rechtlicher Rahmenbedingungen nicht für alle Staaten passend ist. Im Bereich des Strafverfahrens besteht eine Vielzahl an Maßnahmen und Rechten für Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wovon insbesondere das seit vielen Jahren erfolgreich praktizierte und international anerkannte Instrument der kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (vgl. *Frage 25.e Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung* unter *Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste, S. 54 ff.*) ebenso wie die abgesonderte und schonende kontradiktorische Vernehmung im Strafverfahren besonders hervorzuheben sind.

Im Gegensatz zum Prinzip eines One-Stop-Shops sind bei der Prozessbegleitung die einzelnen „Etappen“ für Opfer auf verschiedene Institutionen und Orte aufgeteilt. Die Prozessbegleitung ist der „rote Faden“, der das Opfer durch das Strafverfahren begleitet. Die Aufgabe der Prozessbegleitung ist für die Entlastung und Stabilisierung des Opfers zu sorgen. Sie ist

[42] Siehe Frauen aus allen Laendern.

niederschwellig und es gibt spezialisierte Einrichtungen für verschiedene Gruppen von Opfern in jedem Bundesland, die von der öffentlichen Hand bedarfsorientiert gefördert werden.

Durch die kontradiktorische Vernehmung im Strafverfahren (vgl. *Frage 55.c Kontradiktorische Vernehmung* unter Artikel 56: Schutzmaßnahmen*, S.* 76 *ff.*) kann darüber hinaus die Anzahl der Vernehmungen eines Opfers verringert und dadurch eine Sekundärviktimisierung des Opfers vermieden werden.

Zudem besteht bereits ein sehr dicht ausgebautes Gewaltschutznetz, bestehend aus vielen spezialisierten Einrichtungen, die eng vernetzt zusammenarbeiten und Betroffene bei Bedarf an die entsprechenden Einrichtungen weiterverweisen.

Beispielhaft wird auf die unter *Artikel 52: Eilschutzanordnungen, S. 73 ff.* beschriebene Interventionskette bei häuslicher Gewalt, die durch Einschreiten der Exekutive in die Gänge geleitet wird, verwiesen.

Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste

18. Allgemeine Unterstützungsleistungen für Gewaltopfer

Prinzipiell besteht in Österreich ein dichtes und flächendeckendes Netz an vielfältigen sozialen Dienstleistungsangeboten. Sämtliche Angebote von der allgemeinen Sozialberatung und -betreuung, der Wohnungslosenhilfe, der Krisen- und Notfallseelsorge, der Familienhilfe, der Gemeinwesenarbeit, etc. stehen allen Personen – und somit auch Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt – uneingeschränkt zur Verfügung.

Darüber hinaus beinhaltet das umfassende Unterstützungsangebot der Gewaltschutzzentren, der Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie der Schutzunterkünfte auch Beratung bei finanziellen Problemen sowie Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.

Die durch die Vertragserweiterung der Gewaltschutzzentren hinzugekommenen Leistungen wurden bereits unter *Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff.*, dargelegt. Die Nachbetreuung von bereits beratenen Personen soll die Nachhaltigkeit der Betreuung sichern.

Weitere, spezifische Maßnahmen, um den Start in ein gewaltfreies Leben zu erleichtern, sind beispielhaft:

- Im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der österreichischen Bundesregierung werden weibliche Arbeitssuchende, die Gewalt erfahren haben, von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (Gewaltschutzzentren) im Rahmen des Projekts **PERSPEKTIVE:ARBEIT** dabei unterstützt, wieder im Berufsleben Fuß zu fassen. Von Gewalt betroffene Frauen werden dabei unterstützt, eine sichere, langfristige und existenzsichernde Beschäftigung zu finden, die eine Voraussetzung für wirtschaftliche Unabhängigkeit und das Durchbrechen der Gewaltspirale ist.
- Zudem betreibt der Verein Wiener Frauenhäuser seit November 2022 eine – vom AMS Wien finanzierte – **arbeitsmarktpolitische Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen**, um diese dabei zu unterstützen, existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse einzugehen.
- Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen zudem nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)[43] eine **monatliche finanzielle Unterstützung (Sozialhilfe)** erhalten. Diese ist gegenüber Leistungen Dritter, die einen Einfluss auf die Sozialhilfe haben, subsidiär, sofern die Verfolgung nicht offenbar aussichtlos oder unzumutbar ist. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen bei einer Trennung wegen häuslicher Gewalt wird als nicht zumutbar angesehen. Zu einer Kürzung oder Verwehrung darf es aufgrund der unterlassenen Verfolgung nicht kommen. Damit soll sichergestellt werden, dass Frauen nicht der Gefahr der fortgesetzten Gewalt im Zuge eines Rechtsstreits hinsichtlich der Unterhaltsansprüche sowie der psychischen Belastung ausgesetzt sind.
- In Wien ermöglicht **Wiener Wohnen** die **Wohnversorgung** von Frauen aus speziellen Gewaltschutz-Einrichtungen und aus Einrichtungen für Opfer von Menschenhandel bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Zudem besteht für gewaltbetroffene Mieterinnen von Gemeindewohnungen die Möglichkeit eines **Wohnungswechsels** in eine andere Gemeindewohnung.
- Der **Wohn-Hilfefonds** der Oberösterreichischen Landesbank AG ermöglicht Frauen in schwierigen finanziellen Lebenssituationen eine rasche und unbürokratische Unterstützung beim Aufbau einer eigenständigen Wohnsituation durch einen **zinslosen Kredit**. Der Fonds ist mit einem Gesamtjahresvolumen von 150.000 Euro ausgestattet. Seither konnte über 140 Frauen schnell und unbürokratisch geholfen werden.

[43] Siehe Gesetzeslage NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

Maßnahmen im Gesundheitssektor

18. | 19. | 20. Maßnahmen und Standards im Gesundheitsbereich

Zahlreiche Projekte und Maßnahmen im Gesundheitsbereich zielen auf den Ausbau der Sensibilisierung und Unterstützung betreffend Gewalt sowie frauenspezifischer Gesundheitsaspekte ab. Dazu gehören u.a.:

- Im bundesweiten **Aktionsplan für Frauengesundheit** werden Wirkungsziele und Maßnahmen definiert, um Gesundheitsrisiken von Frauen zu reduzieren, beispielweise auch im Bereich häusliche Gewalt. Zur bundesweiten Umsetzung wurden von den Gesundheits- bzw. Frauenlandesrätinnen bzw. -räten Focal Points als Frauengesundheitsexpertinnen in den Bundesländern ernannt.
- Daneben stellt **der jährlich stattfindende „FrauenGesundheitsDialog“** eine weitere wichtige Säule in der österreichweiten Umsetzung des Aktionsplans Frauengesundheit dar. Der am 13. Juni 2022 stattgefundene fünfte „FrauenGesundheitsDialog“ stand unter dem Titel „Gesellschaft im Umbruch. Frauen zwischen Backlash und Innovation“.
- 2022 wurde eine **Koordinationsstelle für Frauen- und Gendergesundheit** in der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)[44] etabliert. Sie treibt den Austausch zu gender-relevanten Themen voran und generiert Informationen zu Frauen- und Gendergesundheit in Österreich. Zudem zählt das Herausgeben eines Frauengesundheitsberichts ab 2022 und das Erstellen von Grundlagen zu gendersensiblen und -gerechten Gesundheitsversorgung zu ihrem Aufgabenbereich.
- Die 2019 vom Gesundheitsressort beauftragte **Online-Toolbox für Opferschutzgruppen**[45] ist seit September 2020 online abrufbar und enthält eine Sammlung von Informationen und best-practice Instrumenten, wie etwa Informationen zu Screening, Behandlung, Spurensicherung und gerichtsverwertbarer Dokumentation, sowie zur Weitervermittlung an spezialisierte Hilfsorganisationen. Sie wird laufend erweitert und aktualisiert (siehe auch *Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt, S. 62 ff.*).
- Durch das Setzen von aufeinander aufbauenden Maßnahmen im Rahmen des **Projekts „Gewaltschutz im Gesundheitswesen“** des Gesundheitsressorts, soll der Gewaltschutz im österreichischen Gesundheitssystem nach internationalen Vorgaben sukzessive ausgebaut werden. Neben der Aktualisierung und Wartung sowie

[44] Die GÖG ist das Forschungs- und Planungsinstitut für das Gesundheitswesen und die Kompetenz- und Förderstelle für Gesundheitsförderung in Österreich.
[45] Siehe Toolbox Opferschutz.

Erweiterung der Toolbox für Opferschutzgruppen auf den niedergelassenen Bereich, wird ebenfalls an der Entwicklung von bundesweiten Gewaltschutzstandards im Gesundheitswesen sowie einer systematischen Datenerfassung in österreichischen Krankenanstalten gearbeitet.

- Im Jahr 2022 wurde ein Variablenset für die bundesweit einheitliche Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt, die in österreichischen Krankenanstalten identifiziert und versorgt werden – in Zusammenarbeit mit einem Expertinnen- und Expertenbeirat – definiert. Ein Konzept zur bundesweiten Umsetzung, Datensammlung und Auswertung für zukünftige bundesweite Statistiken ist aktuell in Vorbereitung.
- Zudem sind unter der **Dachorganisation „Österreichische Gesellschaft für Kinderschutz Medizin (ÖGKiM)“**[46] die Österreichischen Kinderschutzgruppen organisiert. Die Aufgabenfelder des Vereins umfassen u.a. die Planung einer aktiven ärztlichen Unterstützung der Kinderschutzgruppen mit 24/7 telefonischer Erreichbarkeit und die enge Zusammenarbeit mit Gesundheits- und sozialen Einrichtungen, der Polizei und Justiz sowie den zuständigen sozial- und gesundheitspolitischen Behörden.
- Um besonders auf das Thema „psychische Gewalt“ aufmerksam zu machen, wurde das Projekt **„Wertvoll und stark – Empowerment und Vorsorge zur Verbesserung der Lebensqualität von Frauen durch Sensibilisierung zu psychischer Gewalt in Vorarlberg“** im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 durchgeführt.
- In Vorarlberg werden zudem seit 2006 regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt von der ifs[47] Gewaltschutzstelle mit dem **Projekt „Signal“ im Gesundheits- und Krankenpflegebereich** durchgeführt. Das Projekt hat sich als ein nachhaltiges Präventionsprojekt etabliert. Jährlich finden Informationsveranstaltungen an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie an der Fachhochschule Dornbirn statt.
- Im Jahr 2018 wurde z.B. auch ein **Leitfaden zum Thema „Umgang mit Gewalt an pflegebedürftigen Menschen“** für alle Institutionen für pflege- und schutzbedürftige Personen in Vorarlberg erstellt.
- Der Vernetzung der Wiener Opferschutzgruppen (siehe auch *Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff.*) gehören Wiener Krankenhäuser des Wiener Gesundheitsverbundes, der Ordensspitäler sowie die beiden Traumazentren der Versicherungsträger an. Das Ziel der Vernetzung ist u.a. die Sensibilisierung von in Betracht kommenden Berufsgruppen zum Thema Gewalt an Frauen. Sowohl einzelne

[46] Siehe Österreichische Gesellschaft für Kinderschutz Medizin.
[47] ifs = Institut für Sozialdienste gemeinnützige GmbH.

Expertinnen und Experten diverser Opferschutzgruppen sowie Expertinnen und Experten von Fachabteilungen der Stadt Wien sensibilisieren bei Veranstaltungen in einzelnen Krankenhäusern oder krankenhausübergreifend zu speziellen Fragestellungen des Opferschutzes.

- Zusätzlich gibt es die vom Wiener Programm für Frauengesundheit und dem Wiener Gesundheitsverbund organisierte **Fortbildungsreihe „Gewalt macht krank“**.

21. Sicherung und Dokumentation forensischer Beweise

Die gerichtstaugliche Beweissicherung und Dokumentation von Verletzungen kann Opfern belastende Befragungen vor Gericht ersparen und ermöglicht die Beurteilung der Gefährdungslage (durch Erhebung des Schweregrades der Gewalteinwirkung).
Derzeit gibt es in Österreich vier gerichtsmedizinische Institute (in Graz, Innsbruck, Salzburg-Linz, Wien). Die Gewaltambulanz Graz steht Gewaltopfern rund um die Uhr zur Verfügung.[48]

Das Justiz-, Innen-, Gesundheits- und Frauenressort haben im Sommer 2022 gemeinsam die Studie „Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen“ beauftragt (Gesamtkosten: 47.727,40 Euro). In der Studie wurde der Status Quo im Bereich Gerichtsmedizin erhoben und ein Konzept für die Einrichtung von Gewaltambulanzen erstellt. Zudem wurde ein Modellkonzept für die Region Wien-Niederösterreich-Burgenland erarbeitet.

Auf Basis der Ergebnisse der Studie wurden Empfehlungen zur strukturellen Änderung und Absicherung der Gerichtsmedizin ausgesprochen. Der Fokus dieser Empfehlungen liegt auf der flächendeckenden Versorgung mit Gewaltambulanzen und somit auf der verfahrensunabhängigen Befunderhebung und Spurensicherung für alle Betroffenen von Gewalt.[49] Die Ergebnisse der Studie werden aktuell zwischen den betroffenen Ressorts unter Einbeziehung von Fachexpertinnen und -experten diskutiert.

---

[48] Zum Prozess der Beweissicherung wird angeführt: Die in den Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen gesicherten Spuren werden zur Strafverfolgung der Polizei übergeben und sichergestellt. Die Asservate werden je nach Bundesland im Krankenhaus, in der Gerichtsmedizin oder im Forensischen DNA-Zentrallabor gelagert und grundsätzlich für eine bestimmte Zeitspanne aufbewahrt.
[49] Dadurch würde auch Art. 25 Istanbul Konvention entsprochen, welcher vorsieht, dass geeignete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen sind, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Ziel der Versorgung mit Gewaltambulanzen in der Fläche ist es, allen Betroffenen von Gewalt ein kostenloses Angebot zur verfahrensunabhängigen Befunderhebung und Spurensicherung zu machen, damit diese im Falle eines Verfahrens über objektive und gerichtsfeste Beweise der erlittenen Gewalt verfügen und ggf. auch Spuren, die den Täter bzw. die Täterin überführen oder zur Klärung des Tathergangs beitragen könnten, gesichert sind. Durch die Stärkung der gerichtsmedizinischen Kapazitäten und deren Einsatz für die Strafjustiz könnte ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften und zur Anhebung der Verurteilungsrate geleistet werden.

22. | 23. Unterstützung für Frauen mit Behinderung

Bezüglich Ausführungen zum Nationalen Aktionsplan Behinderung, ist auf *Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen, S. 6 ff.* zu verweisen.

Für bzw. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden beispielhaft folgende Maßnahmen gesetzt:

- In Niederösterreich gibt es seit Jänner 2011 einen verpflichtend und einheitlich anzuwendenden **Gefährdungseinschätzungsbogen** bei Verdacht auf körperliche, psychische oder sexuelle Gewaltanwendung sowie bei Vernachlässigung. Auch in der einrichtungsbezogenen Fachaufsicht wird auf die Früherkennung von möglicher Gewaltausübung geachtet. Darüber hinaus gibt es spezielle Schulungen für behinderte Personen, um sich wirksam gegen körperliche, psychische und/oder sexuelle Gewalt wehren und mit erlittener Gewalt umgehen zu können.
- Der Fonds Soziales Wien verfügt über spezifische **Qualitätsstandards** für Organisationen, die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen. Weiters hat er die spezifische Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ (01.01.2021)[50] herausgegeben, um eine einheitliche Vorgangsweise bei Gewaltvorfällen gewährleisten zu können.

Neben zahlreichen weiteren Maßnahmen, wie z.B. den Fortbildungen für Gesundheitspersonal, um Misshandlungen bei Pflegebedürftigen zu erkennen, gibt es auch spezifische Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen.[51]

---

[50] Siehe Ergänzende spezifische Richtlinie Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe (fsw.at).

[51] Zu nennen sind u.a. der Verein NINLIL und die Agentur Sonnenklar.

22. | 23. Unterstützung für Frauen im Alter

Das Sozialressort setzt unterschiedliche Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zum Thema **Gewalt gegen ältere Menschen**, insbesondere Frauen. Dazu gehören u.a.:

- 2014-2020 wurden **mehr als 60 Workshops in Alten- und Pflegeheimen und mit Mobilen Diensten** in allen Bundesländern zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu „Gewalt" durchgeführt.
- **Fachveranstaltungsinitiative zum Thema „Gewalt gegen ältere Menschen"**: 2014-2022 wurden österreichweit knapp 40 Fachvorträge mit dem Ziel der Vermittlung von Basiswissen zu Gewalt, Altenfeindlichkeit, Diskriminierung sowie der Analyse konkreter Praxisprobleme in beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeitsbereichen durchgeführt.
- Ausbildung von **Präventionsbeauftragten** in ausgewählten Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen, um in herausfordernden Situationen zu beraten und zu unterstützen sowie Maßnahmen zur Gewaltprävention vorzuschlagen und umzusetzen. Im Rahmen des Projektes wurden 18 Personen aus 10 Einrichtungen in drei Bundesländern zu Präventionsbeauftragten ausgebildet.

Ausführungen zum „Beratungstelefon Gewalt und Alter" finden sich unter Frage 25.g Telefonische Beratung.

22. | 23. Unterstützung für Frauen mit Fluchthintergrund

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen, deren Feststellung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Aufnahme in die Grundversorgung steht, ist in § 2 Abs. 1 GVG-Bund 2005 normiert und entspricht den Vorgaben der Aufnahme-RL (2013/33/EU). Der Aufnahmeprozess erfolgt innerhalb von 24 bis maximal 72 Stunden nach Antragstellung.

Der Prozess zur Identifikation vulnerabler Personen in Österreich, zu denen Frauen mit Fluchthintergrund ebenfalls zählen, beginnt bereits mit der Erstbefragung nach der Stellung des Asylantrages vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (OdöSD) oder einer Sicherheitsbehörde. Nach diesem wird bei der Aufnahme in die Grundversorgung im Rahmen der Erstaufnahmegespräche durch Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer der BBU GmbH sowie bei der Erstuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt auch der Bedarf nach fachpsychologischer bzw. psychosozialer Betreuung und Beratung festgestellt. Dabei wird in einem ersten Schritt der psychische Zustand abgeklärt und ein Bedarf an klinisch-

psychologischer Beratung erfasst. Die festgestellten notwendigen psychologischen Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen werden für die gesamte Dauer der Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes gewährleistet, entweder durch angestellte Psychologinnen bzw. Psychologen oder in Kooperation mit externen spezialisierten Einrichtungen.

Auf Bundesländerebene werden ebenfalls spezifische Maßnahmen gesetzt, die beispielhaft genannt werden:

- So wurde von mehreren Bundesländern der **Empfehlungskatalog „Gewaltschutz in Grundversorgungseinrichtungen**“ erarbeitet und im Jahr 2020 präsentiert. In diesem werden die zentralen Bereiche Information, Prävention, Intervention sowie Dokumentation näher beleuchtet. Ein verstärktes Augenmerk liegt auf besonders vulnerable Personengruppen innerhalb der Grundversorgung. Parallel wird auch die Relevanz der Arbeit mit potentiellen Tätern und Täterinnen in den Fokus gerückt. Eine Umsetzung erfolgt bereits.
- Die **Wiener Flüchtlingshilfe** hat im Mai 2021 mit Schwerpunkt „Schutz von Frauen und Kindern“ die **„Arbeitsgruppe Gewaltprävention“ eingerichtet**, die seit 2022 spezifische Projekte umsetzt. So etwa das Projekt „**MITBegleitung**“, das insbesondere für Frauen engmaschige psychologische sowie therapeutische Betreuung anbietet. Zusätzlich gibt es Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind bzw. waren.

24. Aufklärung und Einwilligung bei medizinischen Eingriffen

Der verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und damit der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten gilt unabhängig von Herkunft, Nationalität und Kenntnis bestimmter Sprachen. Aufklärung und Einwilligung als wesentliche rechtliche Elemente des Behandlungsvertrages sind daher auch im Umgang mit Patientinnen und Patienten ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache anzuwenden.

Bezüglich Ausführungen zu der Vereinheitlichung der Verschwiegenheits-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten in den Berufsgesetzen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, wird auf den *„Umsetzungsbericht“, S. 10 und S. 19* verwiesen.

Das vom ÖIF zur Verfügung gestellte Deutschkursangebot (darunter kostenlose Onlineangebote), die Beratungen und Kurse der ÖIF-Frauenzentren zu spezifischen Themen wie Gesundheit und Stärkung der Frau sowie das interaktive Seminarangebot mit Expertinnen und

Experten zu den Themen Frauengesundheit und Gesundheitsvorsorge, Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung, Familienplanung, Verhütung und Schwangerschaft, FGM/C, psychische Gesundheit sowie Formen von Gewalt und Gewaltverbot, sollen Frauen und Mädchen der Zielgruppe sowohl sprachlich als auch fachlich zu selbstbestimmten Entscheidungen ermächtigen.

Zielgruppe sind rechtmäßig in Österreich aufhältige Personen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen. Dies umfasst Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig niedergelassen sind bzw. über eine vorübergehendes Aufenthaltsrecht als Vertriebene verfügen.

Zudem stellt der Wiener Gesundheitsverbund unterschiedliche Unterstützungsinstrumente zur Verfügung. Ein Videodolmetschsystem ist unternehmensweit in allen Dienststellen verfügbar. Mit Hilfe von fachbezogenen Übersetzerinnen und Übersetzern wird eine klare Verständigung zwischen Gesundheitspersonal und Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen ermöglicht. Inkludiert ist auch die Gebärdensprache.

Neben Videodolmetsch gibt es muttersprachliche Beraterinnen und Berater und es werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Sprachkenntnisse zur Verfügung stellen, als Sprachvermittlerinnen und Sprachvermittler eingesetzt. Darüber hinaus werden die Patientinnen- bzw. Patienteninformationsbögen und Einverständniserklärungen sowie jegliches Informationsmaterial bedarfsgerecht mehrsprachig aufgelegt.

Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste

In Österreich besteht ein sehr dichtes Netz an spezifischen Beratungsstellen, das auch laufend ausgebaut wird. Auf die Ausführungen im *„1. Staatenbericht Österreich“, S. 33 ff.* sowie im *„Umsetzungsbericht“, S. 21 ff.* wird verwiesen. Nachfolgend sind auszugsweise Maßnahmen dargelegt.[52]

25.a | 26. Schutzunterkünfte

[52] Ergänzend wird angeführt, dass z.B. im September 2022 „Vera* – Die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport“ eingerichtet wurde. Vera* unterstützt Kulturtreibende und Sportlerinnen bzw. Sportler bei Belästigungs- und Gewalterfahrung.

Bezüglich Ausführungen zu den Frauenhäusern wird insb. auf den *„1. Staatenbericht Österreich", S. 35 ff.* verwiesen. Das Angebot umfasst neben Schutz und Unterkunft die psychosoziale Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten, Existenzabsicherung, Hilfe zur Neuorientierung, Erarbeitung von Zielen und Perspektiven für die weitere Zukunft, rechtliche Unterstützung, juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, Unterstützung in Erziehungsfragen, Einzel- und Gruppenangebote für Frauen und Kinder, etc.

Für die **bundesländerübergreifende Aufnahme von Hochrisikoopfern in Frauenhäusern trat** mit 1. Jänner 2021 eine zweijährige Pilotphase in Kraft, die 2023 in einen Regelbetrieb überführt wurde.

Zudem wurden in den letzten Jahren österreichweit die Plätze in Schutzunterkünften für betroffene Frauen und deren Kinder deutlich ausgebaut.[53] Darüber hinaus wurde ein bereits bestehendes Frauenhaus in Wien in ein **Frauenhaus für Mädchen und junge Frauen ab 16 Jahren** umgewandelt, um noch besser auf die Bedürfnisse dieser spezifischen Zielgruppe eingehen zu können. Anfang des Jahres 2023 sind die ersten Bewohnerinnen in das neue Frauenhaus für Mädchen und junge Frauen eingezogen.

Weiters werden vom Frauenressort für die Jahre 2023 bis 2026 insgesamt zusätzlich 12 Mio. Euro für Maßnahmen im Kontext von Schutz- und **Übergangswohnungen** für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung gestellt.

25.b Medizinische Hilfe

Auf das *Unterkapitel „Maßnahmen im Gesundheitssektor" unter Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste, S. 48 ff.* wird verwiesen. Ergänzend wird angeführt:

- In Weiterentwicklung der seit 2004 gesetzlich verankerten Kinderschutzgruppen sind die Krankenanstalten seit 2011 verpflichtet, **„Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt"** einzurichten (§ 8e KAKuG).
- Zu den Aufgaben der Opferschutzgruppen gehören die Früherkennung häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der medizinischen und pflegerischen Berufsgruppen,

[53] Beispielhaft wird angeführt: Das fünfte Wiener Frauenhaus wurde im Dezember 2022 eröffnet. Der Neubau des Frauenhauses in Braunau in Oberösterreich soll noch 2023 fertiggestellt werden. Der Ersatzbau des Frauenhaues Ried im Innkreis und das Familienkompetenzzentrum Frauenhaus Steyr sollen voraussichtlich im Jahr 2024 fertiggestellt werden.

damit diese Gewalt besser erkennen, ansprechen, dokumentieren und bei Bedarf entsprechend weitervermitteln können.

- Von den 95 verpflichteten Krankenanstalten (bzw. -verbünden) hatten im Dezember 2022 86 eine (oder mehrere) Opferschutzgruppen implementiert bzw. waren im Aufbau. Der Implementierungsgrad betrug 91 Prozent.
- Im Rahmen des Projekts **„Intact“** wurden in Wien in Zusammenarbeit mit den Frauengesundheitszentren Linz und Salzburg Multiplikatorinnen mit dem Ziel geschult, Beratung und Begleitung für von FGM/C betroffene Frauen und Mädchen umzusetzen sowie Informationsveranstaltungen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung durchzuführen (Fördersumme: 2018: rd. 48.000 Euro; 2019: rd. 70.000 Euro; 2020: rd. 58.000 Euro).
- Zudem besteht für Betroffene die Möglichkeit, eine ganzheitliche Behandlung mit einem engagierten Team von erfahrenen Gynäkologinnen bzw. Gynäkologen, Plastischen Chirurginnen bzw. Chirurgen, Psychologinnen bzw. Psychologen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern in Anspruch zu nehmen. **Rekonstruktive Operationen nach einer FGM/C-Verstümmelung** werden in spezialisierten Kliniken vorgenommen.

25.c | 25.d Psychologische Unterstützung und Beratung sowie Traumabewältigung

Das Verbrechensopfergesetz (VOG) regelt Ansprüche von Personen, die Opfer einer Straftat wurden. Die Hilfeleistungen nach dem VOG umfassen u.a. auch die Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische (Gesundheits-)Psychologinnen und (Gesundheits-) Psychologen sowie Psychotherapeuten (§ 2 Zif. 2a iVm. § 4a VOG) und auch die medizinische Rehabilitation.[54]

Beispielhaft wird angeführt:

- In Vorarlberg wird – basierend auf einer Vereinbarung zwischen Sozialversicherungen, Land Vorarlberg und dem ifs – allgemein die nichtärztliche Psychotherapie kostenfrei über die ifs „Psychotherapie Vorarlberg“ angeboten. Personen, die sich zur Psychotherapie anmelden, werden durch eine Clearingstelle hinsichtlich der

[54] Die medizinische Rehabilitation umfasst gem. § 2 Zif. 4 VOG:
„a) Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen,
b) ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluß oder im Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Maßnahme erforderlich sind,
c) notwendige Reise- und Transportkosten;“
Siehe auch Ausführungen im *„1. Staatenbericht Österreich“, S. 45.*

Dringlichkeit, der Schwere der Erkrankung und ihrer finanziellen Möglichkeiten gereiht.

- Daneben gibt es in Vorarlberg niederschwellige Anlaufstellen im sozialpsychiatrischen Bereich (Sozialpsychiatrischer Dienst) sowie niederschwellige Anlaufstellen im Suchtbereich in allen Bezirken. Zielgruppe sind psychisch erkrankte und suchtkranke Menschen sowie Personen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben oder erleben. Die Fachdienste arbeiten eng mit der ifs Gewaltschutzstelle zusammen.
- Für die nichtärztliche Psychotherapie wurden für das Jahr 2021 2,3 Mio. Euro bereitgestellt. Für die Jahre 2022 und 2023 ist ein Ausbau in der Höhe von je 250.000 Euro geplant. Die Leistungen werden einerseits vom Vorarlberger Sozialfonds und andererseits vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger getragen.

25.e Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Seit vielen Jahren besteht das erfolgreich praktizierte und international anerkannte Instrument der kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Strafverfahren (§ 66b StPO), welches ein besonders hohes Niveau des Opferschutzes in Österreich sicherstellt.[55] Soweit die Voraussetzungen nach § 66b Abs. 1 StPO vorliegen, haben Opfer – unabhängig von ihrer konkreten Vermögenssituation – Anspruch auf die unentgeltliche Gewährung einer juristischen und/oder psychosozialen Prozessbegleitung.

Als wesentliche Maßnahme wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Opfer von „Hass im Netz“[56] und Kinder, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden, ausgeweitet. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst gem. § 66b Abs. 2 StPO die Vorbereitung der bzw. des Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.

---

[55] Bezüglich finanzieller Stärkung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung, siehe *Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen, S. 6 ff.*

[56] Siehe hierzu *„Umsetzungsbericht“, S. 11.*

Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind gem. § 10 Abs. 2 StPO verpflichtet, über den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu informieren und das Opfer auf eine oder mehrere örtlich in Betracht kommende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

Opfer können diese Prozessbegleitung bereits vor Anzeigeerstattung in Anspruch nehmen und sich zur ersten Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden begleiten lassen, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Der gesetzliche Anspruch auf Prozessbegleitung besteht grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, in bestimmten Fällen kann die psychosoziale Prozessbegleitung sogar darüber hinaus gewährt werden (z.B. bei Opfern von Sexualstraftaten oder besonders schutzbedürftigen Opfern nach § 66a StPO).[57]

25.f Aufsuchende Sozialarbeit

Aufsuchende Sozialarbeit erfolgt in unterschiedlichen Kontexten. Bezüglich Ausführungen zum Projekt „Frühe Hilfen“ wird auf den *„1. Staatenbericht Österreich“, S. 29* verwiesen.[58]

Um den technischen Entwicklungen gerecht zu werden, werden auch Möglichkeiten der digitalen, aufsuchenden Arbeit genutzt, z.B.:

- Durch das Projekt „Shirin spricht!“ wird digitale Präventions- und Aufklärungsarbeit im Kontext von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt über Social Media geleistet. Anhand einer gezielten Informationskampagne sollen frühzeitig Mädchen und junge Frauen erreicht werden.[59]
- Auf Basis des „Gewaltschutzpakets 2021“ wurde auch der Vertrag mit der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel erweitert. Seither leistet die Interventionsstelle auch bundesweit aufsuchende Sozialarbeit im digitalen Raum.

25.g Telefonische Beratung

---

[57] Aktuell sind 48 bewährte und geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von psychosozialer und/oder juristischer Prozessbegleitung beauftragt. Sämtliche Prozessbegleitungseinrichtungen werden auf der Webpage der Justiz veröffentlicht.
[58] Siehe auch Frühe Hilfen in Österreich.
[59] Siehe Projekt „Shirin spricht!“ des Vereins Orient Express.

Bezüglich Ausführungen zur Frauenhelpline 0800 | 222 555, dem 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien, dem Opfer-Notruf des Weissen Rings 0800 112 112 und dem Notruf für Kinder und Jugendliche Rat auf Draht 147, wird auf den *„1. Staatenbericht Österreich", S. 37 ff.* verwiesen.

Ergänzend wird das im Auftrag des Sozialressorts durch den Verein „Pro Senectute" betriebene, österreichweite **„Beratungstelefon Gewalt und Alter"** (unter der Nummer 0699 11 20 00 99) angeführt.[60]

25.h Weitere Unterstützungsleistungen

- Zahlreiche Beratungsstellen bieten mittlerweile eine **online Beratungsmöglichkeit** an. So wurden u.a. neben dem HelpChat und der Frauenhelpline auch in der Steiermark und in Oberösterreich entsprechende online Beratungstools geschaffen. Siehe auch Ausführungen unter *Frage 56.d in Kapitel III. Entwicklungen, S. 79 ff.*
- In Wien wurde 2020 aufgrund des spezifischen Beratungsbedarfs bei von Cybergewalt betroffenen Frauen die **„Kompetenzstelle gegen Cybergewalt"** eingerichtet. Dabei unterstützen die IT-Sicherheitsspezialistinnen und -spezialisten der Stadt Wien den 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien (01/71719) sowie den Verein Wiener Frauenhäuser (Beratungsstelle: 5123839), wenn psychosoziale Beraterinnen bei Cybergewalt an die Grenzen ihrer technischen Expertise stoßen.

26. Spezifische Hilfe für Kinder

Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, werden von **sozialen Diensten der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe** unterstützt. Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt primär über die Länder, denen Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich obliegt.

Erlangt die Kinder- und Jugendhilfe Kenntnis über eine mögliche Gefährdung eines Kindes bzw. Jugendlichen aufgrund häuslicher Gewalt (einschließlich der Gewalt eines Elternteils gegen den anderen), wird im Rahmen einer Gefährdungsabklärung erhoben, wie die Gefährdungssituation einzuschätzen ist und welche Maßnahmen zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen ergriffen werden müssen. Hierfür treten Fachkräfte der Sozialen Arbeit auch mit den Kindern bzw. Jugendlichen in persönlichen Kontakt und können Psychologinnen

[60] Siehe Beratungstelefon Gewalt und Alter.

bzw. Psychologen beiziehen, um ein möglichst umfassendes Bild über die Familien- und Gefährdungssituation zu bekommen.

Reichen ambulante Interventionen zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen nicht aus, können Gefährdungsabklärungen in stationärer Form, entweder im Rahmen einer Krisenpflege (Kinder von 0 bis 3) bzw. in einem Krisenzentrum (Kinder/Jugendliche von 3 bis 18 Jahren) stattfinden. Können ambulante Maßnahmen Gefährdungssituationen nicht ausreichend beenden, kann die Betreuung der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Familie notwendig werden (Sozialpädagogische Einrichtungen, Pflegeeltern).

Zudem sind in österreichischen Krankenanstalten gem. § 8e KAKuG iVm. § 39 Spitalsgesetz **Kinderschutzgruppen für die Behandlung, Betreuung und Weitervermittlung von Gewalt betroffenen Minderjährigen** einzurichten. Durch die Zusammenarbeit zwischen Opferschutz- und Kinderschutzgruppen können von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche versorgt bzw. an die entsprechenden Gewaltschutzeinrichtungen weitervermittelt werden.

Außerdem wurde 2015 im AKH Wien das Programm **„Forensische Kinder- und Jugenduntersuchungsstelle“ (FOKUS)** etabliert und dient der Unterstützung der Wiener Kinderschutzgruppen.

Weiters werden aus öffentlichen Mitteln österreichweit zahlreiche **Familienberatungsstellen und Kinderschutzzentren** finanziert, deren Mittel 2021 deutlich erhöht wurden.[61] Auf die Ausführungen unter *Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen, S. 6 ff.* sowie unter *Artikel 8: Finanzielle Mittel, 9 ff.* wird verwiesen.

Darüber hinaus gibt es in Österreich weitere zahlreiche Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche. So wurde zuletzt im September 2022 in Wien das **„Zentrum für Empowerment für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen – Bakhti“** eingerichtet. Das Projekt richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren, die direkt oder indirekt von Gewalt betroffen sind oder waren.[62]

Der Bund fördert zudem seit 1993 die **Plattform gegen Gewalt in der Familie**. Über Vernetzung im Rahmen der Plattform versuchen die Einrichtungen im Bereich Gewalt an Kindern

---

[61] Siehe auch Die Österreichischen Kinderschutzzentren.
[62] Siehe BAKHTI - Zentrum für EmPOWERment.

fachliche Standards weiter zu entwickeln und neue Modelle und Möglichkeiten der Prävention von Gewalt zu finden.[63]

27. Hilfsangebote spezifisch für Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund, auf der Flucht bzw. von ethnischen Minderheiten

Siehe auch die Ausführungen unter *Maßnahmen im Gesundheitssektor, S. 48 ff.* sowie zur Projektförderung des ÖIF zu *Frage 5. Spezifische Projektförderung* unter *Artikel 8: Finanzielle Mittel, S. 9 ff.*

In Österreich gibt es zahlreiche Unterstützungsdienste, die auf die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen, Angehörigen nationaler oder ethnischer Minderheiten sowie subsidiär Schutzberechtigten eingehen. Bezüglich Ausführungen zu den neu eingerichteten, spezifischen Koordinationsstellen wird auf *Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff.* verwiesen.

Nachfolgend werden auszugsweise ergänzende Maßnahmen und Projekte dargelegt:

- Der ÖIF bietet Sprechstunden zu Gewaltprävention und Selbstbestimmung an, die gemeinsam mit Exekutivbeamtinnen bzw. Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzeinrichtungen in Gruppen abgehalten werden. Es besteht auch die Möglichkeit von Einzelberatungen sowie Dolmetschung bei Bedarf.
- In der Toolbox für Opferschutzgruppen werden Informationen für den Umgang mit Gewaltopfern mit Migrationshintergrund sowie entsprechende spezialisierte Kontaktstellen angeführt.[64]
- Die Grundversorgung Wien Landesleitstelle bzw. Wiener Flüchtlingshilfe fördert seit dem Jahr 2009 Maßnahmen der Trägerorganisation **„Hemayat – Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende“**.[65]
- Ein weiteres Projekt, das seit Mai 2022 umgesetzt und von der Wiener Flüchtlingshilfe gefördert wird, ist **„S.O.S. Stabilisierung ohne Sprache – Ukraine“** für traumatisierte Kinder und Jugendliche für die Dauer der Wartezeit bis zu einem Therapieplatz. Aufgrund der begrenzten Sprachkenntnisse bilden nonverbale Methoden, beispielsweise körperbezogene Entspannungstechniken, den Fokus der Arbeit.

---

[63] Bezüglich weiterer Informationen, siehe Plattform gegen Gewalt in der Familie.
[64] Siehe Toolbox OSG, Gewaltopfer mit Migrationshintergrund.
[65] Siehe HEMAYAT Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende.

- Im Rahmen der Wiener Flüchtlingshilfe ist die **Frauenberatungsstelle der Diakonie** als niederschwellige Anlaufstelle für alle Frauen innerhalb der Grundversorgung Wien etabliert. Die Beraterinnen, Dolmetscherinnen und das Administrationspersonal sind ausschließlich weiblich. Frauen sollen sich geschützt und ermächtigt fühlen, potentiell scham- oder angstbesetzte Themen wie Verhütung, Eheprobleme, Gewalt, Scheidung, gynäkologische Probleme und FGM/C mit fachlich qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiterinnen ungezwungen und umfassend besprechen zu können.
- Darüber hinaus stellt die **„Beratungsstelle Queer Base - Welcome and Support für LGBTIQ Refugees“** seit 2016 eine weitere wichtige Beratungsstelle der Wiener Flüchtlingshilfe dar. LGBTIQ-Personen erhalten hier im Rahmen der Grundversorgung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse Unterstützung.
- Das Projekt **DIVAN „Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen, mit spezialisiertem Angebot für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre“**, durchgeführt von der „Caritas der Diözese Graz-Seckau“, erhielt in den Jahren 2018 bis 2023 vom Integrationsressort Förderungen iHv. rd. 640.000 Euro.
- Der Schwerpunkt liegt auf der Beratung von Frauen, die von Zwangsheirat betroffen sind oder aus einer Zwangsehe aussteigen.
- Zusätzlich werden Veranstaltungen und Workshops zum Thema „Gewalt im Namen der Ehre“ angeboten und Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

28. | 29. Spezifische Unterstützungsangebote

Bezüglich Ausbau der **Fachberatungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt** ist auf die Ausführungen im *„Umsetzungsbericht“ unter Empfehlung 10, S. 26 ff.* zu verweisen. Die finanziellen Mittel dieser Fachberatungsstellen wurden in den letzten Jahren durch das Frauenressort erheblich erhöht:

Im Jahr 2022 erhielten alle 9 bestehenden Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt jeweils einheitlich Fördermittel in Höhe von 59.420 Euro. Dies bedeutete eine Erhöhung um 48% im Vergleich zum Vorjahr für die 4 jüngst im Jahr 2019 gegründeten Einrichtungen. Im Jahr 2023 ist eine weitere Erhöhung der Fördersummen geplant.

Zudem wurde im Jänner 2023 das „Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung“[66] beschlossen.

Betreffend bessere Unterstützung durch entsprechende Ausbildung wird auf *Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, S. 22ff* verwiesen. Die spezifischen Unterstützungsleistungen in Krankenhäusern sowie Ausführungen zur Forensik sind um *Unterkapitel „Maßnahmen im Gesundheitssektor“, S. 48 ff.* zu finden.

Ergänzend wird angeführt:

- Der 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien bietet Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen an. Die Angebote richten sich dezidiert auch an Frauen und Mädchen, bei denen die Vergewaltigung oder die sexualisierte Gewalt schon länger zurückliegt. Darüber hinaus werden auch Angehörige und Freundinnen und Freunde der betroffenen Frauen beraten.
- In der Jahresstatistik des 24-Stunden Frauennotrufes werden alle Beratungskontakte erfasst sowie die einzelnen Beratungsformen (telefonisch, E-Mail, persönlich). Vor allem bei den persönlichen Beratungskontakten ist sexualisierte Gewalt das vorherrschende Thema. So gab es im Jahr 2020 12.806 Beratungskontakte, davon 745 persönlich; im Jahr 2021 gab es 13.160 Beratungskontakte, davon 552 persönlich.
- Im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Dornbirn ist seit dem Jahr 2002 eine Missbrauchsambulanz eingerichtet. Sollte die Ambulanz nicht mit Ärztinnen des Krankenhauses besetzt werden können, besteht ein Bereitschaftsdienst für weibliche Missbrauchsopfer durch externe Ärztinnen, der durch das Land Vorarlberg gefördert wird. Die Ärztinnen verfügen sowohl über eine Facharztausbildung für Frauenheilkunde als auch über eine forensische Ausbildung.
- In der Missbrauchsambulanz am Krankenhaus Dornbirn wurden 46 Fälle im Jahr 2019, 38 Fälle im Jahr 2020 und 36 Fälle im Jahr 2021 registriert.
- Zudem bietet die Gleichbehandlungsanwaltschaft[67] bei sexueller Belästigung (im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes) vertrauliche und kostenlose Beratung und Unterstützung an.

---

[66] Siehe Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung, MRV 45/9, 25.01.2023.
[67] Siehe GAW.

- Aus dem Bericht des Berichtszeitraumes 2020/2021 geht hervor, dass „30% der Beratungs- und Unterstützungsanfragen zum Diskriminierungsgrund Geschlecht in der Arbeitswelt sexuelle Belästigung betrafen“. Damit ist sexuelle Belästigung das Thema, das am häufigsten bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft angefragt wird.[68]

30. Forensische Beweismittel im Falle von sexueller Gewalt

Auf die Beantwortung der *Frage 21* im *Unterkapitel „Maßnahmen im Gesundheitssektor“,* S. *48 ff.* wird verwiesen.

31. Zugangsvoraussetzungen für Unterstützungsleistungen

Das spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebot steht grundsätzlich allen gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen offen. Lediglich im Bereich der Schutzunterkünfte gibt es in manchen Bundesländern Sonderbestimmungen für Betroffene ohne gesicherten Aufenthalt. Siehe hierfür Ausführungen unter *Empfehlung 9.f im „Umsetzungsbericht“, S. 24 ff.*

Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

32. a-e | 34. Berücksichtigung von Straftaten in Pflegschaftsverfahren

Im geltenden Recht sind Straftaten von obsorge- bzw. kontaktrechtberechtigten Personen im Rahmen der allgemeinen Prüfung des Kindeswohls (§§ 137 ff. ABGB) zu berücksichtigen. Es wird im Einzelfall entschieden, welche Regelung für das einzelne Kind in seiner Situation die beste Lösung ist. Dazu sieht auch das Verfahrensrecht (Außerstreitgesetz) unterschiedliche Möglichkeiten vor:

- Bestellung eines Kinderbeistands (§ 104a),
- Beauftragung der Familiengerichtshilfe (§§ 106a),
- Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls (§ 107 Abs. 3) und
- Besuchsbegleitung (§ 111).

33. Sensibilisierung von Personen im Rechtsberuf

Siehe hierzu Ausführungen unter *Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, S. 22 ff.* sowie im *„1. Staatenbericht Österreich“, S. 18.*

---

[68] Siehe Gleichbehandlungsberichte der Privatwirtschaft.

35. a-c Regelungen in Bezug auf das Obsorge- und Besuchsrecht

In Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren steht das Wohl des Kindes im Vordergrund (§§ 138 ff. ABGB). Das Thema Gewalt (die das Kind selbst erleidet oder an wichtigen Bezugspersonen miterlebt) ist in Zif. 7 ausdrücklich genannt. Die Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen und an die spezielle Situation des Kindes angepasst.

Zu näheren Details siehe Drittes Hauptstück, Erster Abschnitt: „Allgemeine Bestimmungen“ §§ 137-139 ABGB sowie Vierter Abschnitt: „Obsorge“: §§ 158-185 ABGB und Fünfter Abschnitt: Persönliche Kontakte §§ 186-190 ABGB.

36. Gesetzliche Regelungen zum allfälligen Entzug der elterlichen Obsorge

Eine Möglichkeit des Entzugs der elterlichen Rechte in strafrechtlichen Urteilen ist im nationalen Recht nicht vorgesehen. Im Pflegschaftsverfahren wird eine strafgerichtliche Verurteilung eines Elternteils im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls berücksichtigt.

Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

Strafrecht

37. Alternative Streitbeilegung

Österreich hat die Schlussfolgerung zur Einführung von Beschränkungen des Einsatzes diversioneller Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking aus dem GREVIO-Bericht 2017 abgelehnt, weil diese weder im Interesse der Opfer häuslicher Gewalt und Stalking noch verfassungskonform wären. Hierzu wird insb. auf die *„Stellungnahme Österreichs zum GREVIO-Berichtsentwurf“, S. 29 ff.* sowie auf den *„Umsetzungsbericht“, S. 28* verwiesen.

Im Erlass des Justizressorts „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“[69] wird zudem festgehalten, dass das strafprozessual vorgesehene diversionelle Vorgehen nach §§ 198 ff. StPO bei Delikten im sozialen Nahraum genaustens abzuwiegen ist. Das Wohl und die Sicherheit der Opfer werden im Rahmen von diversionellen Maßnahmen

[69] Siehe Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, 3. Auflage (2021).

durch ein vielschichtiges System aus zu erfüllenden Kriterien sichergestellt (11. Hauptstück der StPO, Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)).

Zivilrecht

39. Alternative Streitbeilegung im Zivilrecht

Mediation und andere Methoden von alternativer Streitbeilegung können von Parteien außergerichtlich immer in Anspruch genommen werden. Eine „Kontrolle“ des Gerichts, ob Gewalt stattgefunden hat, ist nicht vorgesehen. Derzeit sieht das Außerstreitgesetz keine Ausnahme von dem in § 13 Abs. 3 AußStrG geregeltem Grundsatz, dass das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken hat, vor.

Derzeit werden im Rahmen des Forschungsprojektes **„MEDIAS“** in Kooperation mit dem Justizressort die Anwendungspraxis und Effekte von Verfahren der alternativen Streitbeilegung bezüglich Konfliktlösung zur Förderung des Rechtfriedens und zur Konfliktprävention untersucht.

Ebenso wurde eine Studie zur Evaluierung von Einigungen und alternativen Streitbeilegungen bei Gericht vom Justizressort ausgeschrieben.

Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz

40. | 42. Personelle, finanzielle und technische Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden und Spezialeinheiten[70]

In Österreich versehen derzeit rd. 30.000 Exekutivbedienstete ihren Dienst. Es gibt keine spezialisierten Polizeieinheiten zur Verfolgung oder Ermittlung für von Gewalt betroffene

[70] Ergänzend wird angeführt: Richterinnen und Richter werden spartenbezogen in Geschäftsgebieten tätig, z.B. in Zivilsachen, Außerstreitsachen, Exekutionssachen, Strafsachen, etc. In welchem Geschäftsgebiet bzw. in welchen Geschäftsgebieten eine Richterin oder ein Richter tätig ist sowie der Umfang des jeweiligen Geschäftsgebietes, wird von einem unabhängigen richterlichen Senat in der Geschäftsverteilung des jeweiligen Gerichts festgelegt. Je nach Größe des Gerichts werden Richterinnen bzw. Richter mitunter in mehreren Sparten tätig.

Frauen (*siehe auch Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, S. 22 ff.)*. Sämtliche spezialisierte Ermittlungseinheiten haben geschlechtsunabhängig zu agieren.

Die anschließende Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) ist einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten zu übertragen.[71]

Gem. § 26 Abs. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sind Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen.

41. Örtliche Gegebenheiten zur Meldung von Straftaten

Nach den Bestimmungen des geltenden Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) darf niemand aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden. Dies gilt sowohl für die Verwaltung des Bundes als auch für den Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. In den Amtsgebäuden der Polizei wird tunlichst auf die Einhaltung dieser Bestimmung geachtet.

Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinienverordnung sind Opfer von Straftaten mit besonderer Rücksicht zu behandeln. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen.

43. Beschleunigungsgebot

Im Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewalt in der Privatsphäre (Gewaltschutz) des Innenressorts ist ein Beschleunigungsgebot enthalten. Gemäß diesem sind Fälle von Gewalt in der Privatsphäre vorrangig zu bearbeiten. In Fällen, in denen eine Ausführung von Straftaten (insb. nach Drohungen) gegen das Opfer zu befürchten oder die Anlasstat schwerwiegend ist, hat bezugnehmend auf den Erlass unverzüglich eine Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

---

[71] Siehe § 4 Abs. 3a der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG).

Gem. § 9 StPO besteht auch in gerichtlichen Verfahren – insb. in Haftsachen – ein Beschleunigungsgebot. Die Ermittlungen haben gem. § 5 StPO stets im angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg zu stehen.

44. Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in Exekutive und Judikative

Bezüglich Kampagnen ist insb. auf die Ausführungen unter *Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen, S. 14 ff.* zu verweisen. Darlegungen zu forensischen Untersuchungen bzw. Beweisaufnahme sind im *Unterkapitel „Maßnahmen im Gesundheitssektor", S. 48 ff.* zu finden. Ausführungen zu Schulungen, um potentielle Opfer zu identifizieren, finden sich unter Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, S. *22 ff.*

44. Exkurs: Einvernahme von Asylwerberinnen und Asylwerbern

Wesentliche Maßnahmen zur Identifizierung von Vulnerabilitäten (z.B. Menschenhandel, FGM/C, Zwangsheirat, etc.) sind das Erstaufnahmegespräch sowie der Fragebogen, welcher im Zuge der medizinischen Erstuntersuchung ausgefolgt wird. Die Erstaufnahmegespräche werden in der Regel einzeln und durch Organwalterinnen bzw. Organwalter des gleichen Geschlechts sowie (sofern möglich) in der Erstsprache der Asylwerberinnen und -werber abgehalten (vgl. § 20 AsylG).

Das BFA ist an das Offizialprinzip gebunden. Bei Bekanntwerden einer Straftat bzw. bei Verdacht ist der Sachverhalt daher an die Exekutive zu übermitteln.

45. Standards, Protokolle und Leitfäden zur polizeilichen Einvernahme

Bezüglich des Vorgehens der ersteinschreitenden Polizeibediensteten mit Opfern einer Straftat gelten die Bestimmungen des § 31 SPG und der Richtlinienverordnung. Opfer von Straftaten sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln (§ 6 Richtlinienverordnung).
Der „Kriminalistische Leitfaden" (KLF) bietet zudem Handlungsanleitungen hinsichtlich des Einschreitens und beispielsweise zur Spurensicherung bei Sexual- und Gewaltdelikten. Der KLF stellt auch für den Bereich „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" einen Leitfaden für die Tatbestandsaufnahme und die Durchführung von Ermittlungen zur Verfügung. Der KLF ist für alle Sicherheitsbediensteten des Innenressorts sowie der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und -dienststellen zugänglich und bietet den Beamtinnen und Beamten Hilfestellung bei der Vornahme von Erstmaßnahmen und bei weiterführenden Ermittlungsschritten.

Der KFL wird regelmäßig aktualisiert, wobei auf neue Phänomene (wie Sexting/Cyberstalking/Upskirting/Sextorsion), rechtliche und wissenschaftliche/forensisch-toxikologische

(z.B. iZm. der Beweissicherung von KO-Tropfen) sowie auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend Rücksicht genommen wird.

Im Tatortleitfaden, welcher von den Landeskriminalämtern Österreichs und dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt wird, sind weitere Hilfestellungen enthalten. Für die Einhaltung der Dokumentationspflicht gibt es Ausfüllanleitungen, Checklisten und Erklärvideos.

46. Herausforderungen in Zusammenhang mit der Aufnahme von Beweisen

Besonders in Verfahren wegen Gewalt gegen Frauen und Gewalt im sozialen Nahraum ist die möglichst frühe und genaue Objektivierung von Verletzungen ein zentrales Beweisthema. Eine verletzte Person kann im Gegensatz zum Beschuldigten bzw. zur Beschuldigten nicht zur Mitwirkung an einer körperlichen Untersuchung gezwungen werden. Die speziellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Durchführung einer körperlichen Untersuchung, die bei Opfern von häuslicher Gewalt und Sexualdelikten besonders relevant ist, ergeben sich aus der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung des § 123 StPO.

Die von behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenanstalten erstellten medizinischen Dokumentationen fokussieren naturgemäß auf die Heilbehandlung der Gewaltopfer und können forensische Aspekte nur in eingeschränktem Maße berücksichtigen. Erst die Hinzuziehung gerichtsmedizinischer Expertise gewährleistet die fundierte Feststellung der Verletzungsursache, des Tatherganges sowie der Vereinbarkeit der Aussagen von Opfern, Beschuldigten und Zeugen.

Um ein Bild über die Situation der forensischen Medizin in Österreich zu bekommen, wurde eine Studie zur Einrichtung von Gewaltambulanzen beauftragt. Hierzu ist auf die Ausführungen unter *Frage 21* im *Unterkapitel „Maßnahmen im Gesundheitssektor", 48 ff.* zu verweisen.

47. Aufenthaltstitel bei Mitwirken im Strafverfahren

Gem. § 57 Abs. 1 Z. 3 AsylG kann der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden, wenn ein Drittstaatsangehöriger, welcher nicht rechtmäßig im österreichischen Bundesgebiet aufhältig ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung erlassen wurde oder hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist. Gem. Abs. 2 ist eine solche Erteilung bei Zeugen/Opfern

von Menschenhandel oder grenzüberschreitenden Prostitutionshandel bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich. Der Aufenthaltstitel ist bei Erfüllung der Voraussetzungen um ein weiteres Jahr verlängerbar.

Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

48.a-j Gefährdungseinschätzungs-Tools

Es gibt kein vorgeschriebenes bundesweit einheitliches Gefährdungseinschätzungs-Tool für den Bereich der Exekutive. Das wissenschaftlich fundierte **Gefährdungseinschätzungstool ODARA** wird derzeit in der Landespolizeidirektion Wien verwendet. Die ersteinschreitenden Polizeibediensteten haben alle unter a. bis j. aufgelisteten Indikatoren, mit Ausnahme des Punktes f., vor Ort bei der Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Aussprache eines Betretungs- und Annäherungsverbotes einfließen zu lassen.

Zur Beurteilung des Vorliegens von Haftgründen (insb. Tatbegehungsgefahr) bei beschuldigten Personen wird durch den Erlass „Richtlinien für die Strafverfolgung im sozialen Nahraum“ eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die bei der kriminalpolizeilichen Befassung des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes abzuarbeiten ist. Diese Checkliste stellt nicht nur eine unterstützende Arbeitsunterlage für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Vermeidung von Informationsdefiziten gegenüber den ermittelnden Polizeibehörden dar, sondern dient auch der Schaffung einer umfassenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der Haftgründe und damit indirekt auch der Gefährdungslage für das Opfer.

Soweit von Opferschutzeinrichtungen sog. Gefährdungsanalysen übermittelt werden, sind diese gem. Pkt. III. des genannten Erlasses von der Kriminalpolizei für Zwecke des Strafverfahrens zu überprüfen und zu objektivieren. Die von den österreichischen Gewaltschutzzentren am häufigsten angewendeten Gefährdungseinschätzungstools wurden den Staatsanwaltschaften zur Kenntnis gebracht.

49. Kooperation und Schutzmechanismen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen“[72]

---

[72] § 22 Abs. 2 SPG: *„Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insb. zum Zweck des Schutzes vor und der*

„Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen“ (S-FK; siehe auch *„Umsetzungsbericht“, S. 9)* stehen unabhängig vom Alter der gefährdeten Person zur Verfügung. Unter der Leitung der zuständigen Sicherheitsbehörde werden mit den am Fall beteiligten Behörden und relevanten Einrichtungen – insb. zum Zweck des Schutzes vor Gewalt, der Vorbeugung von Gewalt oder der Betreuung von Menschen – Informationen ausgetauscht und Maßnahmen abgestimmt.

Um eine Steigerung der Inanspruchnahme der „Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen“ zu erwirken und den österreichweiten einheitlichen und professionellen Vollzug dieser Fallkonferenzen weiter zu verbessern, wurden unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der NGOs, der Sicherheitsbehörden, Expertinnen und Experten der Landespolizeidirektionen und des Bundeskriminalamtes, ein **Leitfaden** und **ein entsprechendes E-Learning-Tool für die Durchführung von „Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen“** entwickelt.

Am 24. Jänner 2023 veröffentlichte das Justizressort einen **ergänzenden Erlass** „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen“: Dieser spartenübergreifende Erlass regelt die faktische Handhabung und die Veraktung der nach einer Fallkonferenz an die teilnehmenden Personen zu übermittelnden Protokolle. Weiters wird auf die Verwertbarkeit der in solchen Fallkonferenzen bekannt gewordenen verfahrensrelevanten Tatsachen bzw. Beweismittel eingegangen.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich hat sich zur einheitlichen Vollziehung und Abhaltung dieser „Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen“ bei allen Behörden die Einrichtung eines Koordinierungsteams mit der Bezeichnung „S-FK-Team“ als äußerst zielführend erwiesen. Nach Durchführung von Probebetrieben wurde die **Einführung dieser „S-FK-Teams“ bundesweit** per Erlass im Februar 2023 vorgegeben. Die diesbezüglichen Umsetzungsarbeiten laufen.

Die Anzahl der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen im Bereich häuslicher Gewalt konnte durch die gesetzten Maßnahmen von 57 im Jahr 2021 auf 209 im Jahr 2022 gesteigert werden.

Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen, betraut sind, erarbeiten und koordinieren, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, insb. wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz).“

50. Maßnahmen zur Analyse von Tötungen von weiblichen Personen

Das Justizressort hat im Jahr 2021 zur **Erhebung der genauen Umstände und Hintergründe der Morde an Frauen und an unmündigen Minderjährigen der Jahre 2016 bis 2020** samt Berücksichtigung der Vorgeschichte der Täter bzw. Täterinnen und der allenfalls vorangegangenen Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften eine Evaluierung der Bezug habenden Verfahren vorgenommen.

Als Ziele der Untersuchung wurden die Feststellung der relevanten Verfahren, die Klärung der Frage, inwieweit es eine Vorbefassung der Justiz allgemein (Scheidungs-, Obsorgeverfahren, etc.) und der Staatsanwaltschaft im Besonderen (strafrechtliche Vorverfahren) gab sowie die Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften für die Gefährlichkeitseinschätzung und die Erkennung von Risikofaktoren definiert.

Darüber hinaus wurde die „Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse“ auf Basis des „Gewaltschutzpakets 2021“ gemeinsam vom Frauenressort, dem Innenressort sowie dem Justizressort in Auftrag gegeben.[73] Die Studie, deren Gesamtkosten sich auf 81.330,00 Euro beliefen, wurde von dem Institut für Konfliktforschung verfasst und im April 2023 veröffentlicht. Sie gliedert sich in einen quantitativen und einen qualitativen Teil:

- Der quantitative Teil umfasst die Auswertung, Beschreibung und Analyse der geschlechtsspezifischen Daten zu § 75 StGB (Mord) aus der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2020.
- Der qualitative Teil beinhaltet eine wissenschaftliche Analyse der fallbezogenen Justizakten inkl. Tätertypologie für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2020 und daraus ableitbare klare Empfehlungen für künftige Maßnahmen.

In der Studie wurden somit die Frauenmorde seit dem Jahr 2010 aufbereitet. Auch differenzieren die Studienautorinnen zwischen Frauenmorden und Femiziden und es werden Risikofaktoren herausgearbeitet sowie Handlungsempfehlungen dargelegt.

[73] Siehe Punkt „Motivforschung zu Frauenmorden“ des „Maßnahmenpakets gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“ (MRV 59/16).

Artikel 52: Eilschutzanordnungen

51.a-c Gesetzliche Neuerungen, Informationspflichten, Meldepflichten im Falle von (in)direkter Betroffenheit von Kindern bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes

Bezüglich Ausdehnung des Betretungsverbotes in Fällen häuslicher Gewalt um ein mobiles Annäherungsverbot, wird auf den *„Umsetzungsbericht", S. 9 ff.* verwiesen. Zusätzlich wurden folgende gesetzlichen Maßnahmen ergriffen:

- Mit 1. Jänner 2022 trat das obligatorische vorläufige Waffenverbot bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes (§ 38a SPG) in Kraft. Dies erfolgte durch eine Änderung im § 13 Waffengesetz 1996 (vgl. § 13 WaffG).
- Die Speicherdauer der Betretungs- und Annäherungsverbote gem. § 38a SPG in der Zentralen Gewaltschutzdatei gem. § 58c SPG wurde von einem auf drei Jahre erweitert (vgl. § 58c SPG).
- Zum Schutz minderjähriger gefährdeter Personen sind in Fällen des Ausspruches eines Betretungs- und Annäherungsverbotes verpflichtend jene Menschen, in deren Obhut sich die minderjährige Person regelmäßig befindet und der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger zu verständigen (vgl. § 56 Abs 1 Zif. 8 SPG).
- Um nach der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gem. § 38a SPG eine weitere Deeskalation zu bewirken, wurde für den Gefährder oder die Gefährderin die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung bei einer geeigneten „Beratungsstelle für Gewaltprävention" eingeführt (vgl. § 38a Abs 8 SPG). Siehe hierzu Ausführungen unter *Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, S. 39 ff.*

Im Rahmen des polizeilichen Einschreitens bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes erhält die gefährdete Person **Informationen über die Bestimmungen des § 38a SPG und über die Möglichkeit beim Bezirksgericht einen Antrag auf Einstweilige Verfügung** zu stellen.[74] Diese Information wird auch **schriftlich** an die gefährdete Person ausgefolgt und liegt derzeit in 18 Sprachen auf.

[74] Während der COVID-19-Pandemie wurde eine Verordnung über besondere Vorschriften für die Einbringung von Eingaben bei Gericht geändert. Gefährdete Personen, die mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 7 Epidemie Gesetz 1950 in der Wohnung angehalten und nicht anwaltlich vertreten waren, konnten ihren Antrag auf Einstweilige Verfügung auch einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes übergeben. Diese Erleichterung war bis 30. Juni 2021 in Kraft.

Zusätzlich wird die gefährdete Person wenige Tage nach Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes von speziell für Gewalt in der Privatsphäre (häusliche Gewalt) geschulten Polizeibediensteten kontaktiert und kann freiwillig ein Opferkontaktgespräch durch diese speziell geschulten Polizeibediensteten in Anspruch nehmen. Im Zuge dessen werden weiterführende Informationen zum polizeilichen Verfahren und Vorgehen erklärt, Schutzmaßnahmen und Schutzpläne besprochen, weitere Opferschutz- oder Beratungseinrichtungen genannt und es wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung hingewiesen.

Gleichzeitig mit Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes wird die Dokumentation gem. § 38a SPG an die gem. § 25 Abs 3 vertraglich anerkannten Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren) übermittelt. Diese Opferschutzeinrichtungen nehmen in weiterer Folge proaktiv Kontakt mit der gefährdeten Person auf.

Dies gilt auch für **Kinder oder Jugendliche als Opfer von häuslicher Gewalt**. Zusätzlich wird **verpflichtend Meldung beim zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger** erstattet. Wenn Kinder nicht selbst unmittelbar Opfer von Gewalttaten durch einen Gefährder oder eine Gefährderin wurden, sondern diese die Gewalt beispielsweise als Zeuginnen oder Zeugen wahrgenommen haben oder in der gemeinsamen Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird ebenfalls verpflichtend der Kinder- und Jugendhilfeträger verständigt.

51.d Ausnahmebestimmungen

Die Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit auf begründeten Antrag des Gefährders oder der Gefährderin, mit Bescheid, **örtliche oder zeitliche Ausnahmen vom Betretungs- und Annäherungsverbot nach dem SPG festzulegen**, sofern schutzwürdige Interessen der gefährdeten Person dem nicht entgegenstehen; zu diesem Zweck ist der gefährdeten Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausnahmen für die Wohnung, die vom Betretungsverbot betroffen ist, sind nicht zulässig. Die Entscheidung der Behörde ist der gefährdeten Person unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (vgl. § 38a Abs 9 SPG).

52. Kontrollmechanismus sowie verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei Verstoß

Die Einhaltung des Betretungsverbotes ist durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zumindest einmal während der ersten drei Tage zu kontrollieren (vgl. § 38a Abs 5 SPG).

Im Falle eines Verstoßes gegen ein Betretungs- und Annäherungsverbot nach dem SPG, stehen den Exekutivbediensteten mehrere verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie etwa die verwaltungsrechtliche Anzeigeerstattung, zur Verfügung.

Zudem stehen auch Maßnahmen für den Fall, dass der Gefährder bzw. die Gefährderin nicht an der verpflichtenden Beratung teilnimmt, zur Verfügung. Siehe hierzu Ausführungen unter *Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, S. 39 ff.*

Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen

53.a-c Gesetzliche Neuerungen im Zusammenhang mit einstweiligen Verfügungen

Mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts, die am 1. Juli 2021 in Kraft trat, wurde die **(eingeschränkte) Vertretungsbefugnis von Opferschutzeinrichtungen** gesetzlich festgelegt (§ 382f Abs. 1 EO): Die gefährdete Partei kann sich seither bei einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) sowie bei der Einbringung weiterer Schriftsätze im Verfahren erster Instanz durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung (§ 25 Abs. 3 SPG) vertreten lassen.

Zur Möglichkeit der Gerichte, Gewalttäter und Gewalttäterinnen im Rahmen des Verfahrens über die einstweilige Verfügung zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten, siehe Ausführungen unter *Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme, S. 39.*

Außerdem wurde vorgesehen, dass der **Kinder- und Jugendhilfeträger und das Pflegschaftsgericht unverzüglich zu verständigen** sind, wenn sich aus der Aktenlage ergibt, dass eine minderjährige Person in der von der einstweiligen Verfügung erfassten Wohnung wohnt (§ 382h Abs 2 Z. 2 EO).

54. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei Verstoß

Es wurde die Möglichkeit einer raschen verwaltungsrechtlichen Anzeigeerstattung bei Missachtung von einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung geschaffen. Bei Missachtung können sämtliche verwaltungsrechtliche Maßnahmen – bis hin zur Festnahme nach dem Verwaltungsstrafgesetz – ausgeschöpft werden.

Artikel 56: Schutzmaßnahmen

55.a Informationspflicht

Alle Opfer im Sinne des § 65 Z. 1 lit. a StPO[75] sowie besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten, von der Aufhebung der Untersuchungshaft unter Angabe von Gründen und allenfalls auferlegten gelinderen Mitteln sowie von der Flucht des in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und seiner allfälligen Wiederergreifung zu verständigen; alle übrigen Opfer über ihren Antrag (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO). Opfer sind auch darüber zu belehren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich über das erste unbewachte Verlassen der Strafanstalt durch den Täter/die Täterin bzw. dessen/deren Entlassung sowie allfällige ihm/ihr zum Schutz des Opfers erteilte Weisungen informiert zu werden (§ 149 Abs. 5 StVG).

55.b Achtung der Privatsphäre/Opferschutz

- Gem. § 162 StPO haben Zeuginnen bzw. Zeugen die Möglichkeit, anonym auszusagen, sofern zu befürchten ist, dass bei Bekanntwerden der Identität eine ernste Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit des Opfers oder eines Dritten besteht.
- Darüber hinaus dürfen Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich von Zeuginnen bzw. Zeugen gem. § 161 Abs. 3 StPO nur dann gestellt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles unerlässlich ist. Im Falle der Anwesenheit anderer Personen im Sitzungssaal ist gem. § 161 Abs. 1 StPO darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse der Zeuginnen bzw. Zeugen möglichst nicht öffentlich bekannt werden.
- Ebenso kann die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gem. § 229 Abs. 1 Z. 2 StPO von Amts wegen oder auf Antrag von Opfern vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches der Opfer ausgeschlossen werden.
- Neben der Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung, kann die Vernehmung von Zeuginnen bzw. Zeugen auch aus sonstigen erheblichen Gründen gem. § 247a StPO unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden.

[75] Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung und sexuellen Straftaten.

55.c Kontradiktorische Vernehmung

Im Rahmen des Strafverfahrens besteht die Möglichkeit einer kontradiktorischen Vernehmung, wodurch eine Sekundärviktimisierung von Opfern vermieden werden kann. So haben besonders schutzbedürftige Opfer im Sinne des § 66a Abs. 1 StPO[76] gem. § 66a Abs. 2 Z. 3 StPO das Recht, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO):

- Ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer bzw. seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, ist jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen[77] zu vernehmen.
- Alle übrigen besonders schutzbedürftigen Opfer (§ 66a), die in § 156 Abs. 1 Z. 1 StPO erwähnten Zeuginnen bzw. Zeugen sowie Zeuginnen bzw. Zeugen im Sinne des § 66a Abs. 1 StPO, haben das Recht, eine derartige kontradiktorische Vernehmung zu beantragen; dies kann auch von der Staatsanwaltschaft beantragt werden.
- Die Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter können die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben.

Gem. § 156 Abs. 1 Z. 2 StPO sind besonders schutzbedürftige Opfer überdies von der grundsätzlichen Aussagepflicht im Hauptverfahren befreit, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Vernehmung zu beteiligen. Auch bei Hervorkommen neuer Verfahrensergebnisse entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht nicht. Selbst der Umstand, dass die neuen Verfahrensergebnisse eine Kontrollbeweisführung indizieren, vermag das Fortbestehen des Zeugnisverweigerungsrechts nicht zu tangieren (vgl. OGH, 13 Os 120/17x). Gem. § 252 Abs. 1 Z. 2 lit. a StPO ist in diesem Fall die Vorführung der Ton- und Bildaufnahme in der Hauptverhandlung zulässig.

---

[76] Besonders schutzbedürftige Opfer im Sinne des § 66a Abs. 1 StPO sind insb.:

- Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten;
- Opfer, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte und
- minderjährige Opfer.

[77] Dies ist zumeist eine Psychologin bzw. ein Psychologe oder eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut.

55.d Unterstützungsmechanismen

Siehe insb. Ausführungen zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (§ 66b StPO) zu *Frage 25.e* unter *Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste, S. 54 ff.*

III. Entwicklungen

56.a Cybergewalt

Cybergewalt nimmt einen immer größer werdenden Teil in der Gewaltpräventionsarbeit ein und auch beim **Gewaltschutzgipfel 2022** stand das Thema „Cybergewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“ im Fokus *(siehe Ausführungen Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff.).*

Es finden sich insbesondere im Straf-, Zivil- und Medienrecht Regelungen, damit Betroffene effektiv gegen Cybergewalt vorgehen können. Am 1. Jänner 2021 trat zusätzlich erstmals das **Gesetzespaket „Hass im Netz“** in Kraft. Es enthält wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Betroffenen (siehe hierzu *„Umsetzungsbericht“, S. 11).*

Österreich hat zudem zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um einerseits vermehrt auf die unterschiedlichen Aspekte von Cybergewalt aufmerksam zu machen und andereseits, um Cybergewalt zu bekämpfen:

- Durch die **Erhöhung der Auftragsverträge der Gewaltschutzzentren** wird der höhere Beratungsaufwand durch den zunehmenden Aspekt von Cybergewalt in (Ex-)Paarbeziehungen abgedeckt *(siehe Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen, S. 40 ff).*
- Auch durch **Fortbildungsseminare zu Cybergewalt in (Ex-)Paarbeziehungen** (Projektlaufzeit 01.03.2021 bis 01.03.2023) wurden etwa 150 Mitarbeiterinnen von Beratungseinrichtungen in Österreich in 2-tägigen Seminaren geschult.
- Zudem wurde eine Studie zum Thema „(K)ein Raum: Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen“ durchgeführt.[78]
- Im Jahr 2022 wurde durch das Frauenressort **Förderungen für Projekte** zum Thema „Maßnahmen zur Stärkung von Mädchen und Frauen in der digitalen Welt und Diversifizierung ihrer Ausbildungswege und Berufswahl mit Fokus auf Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik“ vergeben. Siehe hierzu Frage 9.c unter *Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen, S. 14 ff.*
- Das Frauenressort ist zudem Mitglied des 2016 eingerichteten **Nationalen No Hate Speech Komitees**, das vom Familienressort koordiniert wird.

[78] Siehe (K)ein Raum: Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen | KIRAS Sicherheitsforschung.

- Bezüglich Ausführungen zur „Kompetenzstelle gegen Cybergewalt“ ist auf *Frage 25.h* unter *Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste, S. 54 ff.* zu verweisen.
- Auch in zahlreichen Kampagnen wurde das Thema Cybergewalt aufgegriffen. So hat das Bundesland Oberösterreich z.B. im Jahr 2020 eine **Social-Media und Plakat Kampagne** mit den Schlagwörtern „CYBERMOBBING SPERRT AUS./CYBERMOBBING VERLETZT./CYBERMOBBING KANN TÖTEN.“ durchgeführt.

56.a Steigerung der Anzahl der Betretungs- und Annäherungsverbote

Aufgrund der zahlreichen Sensibilisierungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Betretungs- und Annäherungsverbote weiter steigen wird.[79] Aus dieser Steigerung **kann aber nicht abgeleitet werden, dass die Gewalt im häuslichen Kontext gestiegen ist**. Jahrelange Aufklärungsarbeit, Kooperation, Sensibilisierungs-, Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen zeigen ihre Wirkung. Durch die Anzeigeerstattung bei der Polizei kann vermehrt Opfern geholfen und Opferschutz-, Opferunterstützungs- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in die Wege geleitet werden.

56.c Finanzierung

Ausführungen zu den umfassenden Budgeterhöhungen sind insb. unter *Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen, S. 6 ff.* dargelegt.

56.d Innovative Ansätze

Als Beispiel für einen innovativen, niederschwelligen Ansatz wird die im Jahr 2021 eingerichtete, oberösterreichische **Onlineplattform für Frauenberatung** genannt. Durch diese Onlineplattform können neue Zielgruppen erreicht werden; vor allem auch jene, die sich auf einem anderen Weg keine Beratung holen würden. Beraten werden alle Frauen und Mädchen in Oberösterreich ab 14 Jahren sowie auch Familienangehörige oder Freundinnen von Betroffenen.

Ein Team von psychosozialen Beraterinnen und Juristinnen steht zur Verfügung. Die online Beratung erfolgt kostenlos, anonym und in einem webbasierten, datensicheren System. Sie kann per Computer, Tablet oder Smartphone genutzt werden.[80]

---

[79] Bezüglich Daten zu den Betretungs- und Annäherungsverboten, siehe *Frage 7.a unter Artikel 11: Datensammlung und Forschung, S. 10 ff.*
[80] Siehe Online Frauenberatung OÖ.

Zudem wird auf die Ausführungen hinsichtlich aufsuchender Sozialarbeit im digitalen Raum unter Frage 25.f unter Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste, S. 54 ff. verwiesen.

56.e Trends im Bereich Asyl und internationalem Schutz

Auf die Ausführungen zu den Fragen 22 und 23 im Unterkapitel „Maßnahmen in Gesundheitssektor“, S. 48 ff. sowie zu den Fragen 44 und 47 unter Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz, S. 66 ff. wird verwiesen.

IV. Daten und Statistiken

57.a Polizeidaten zu angezeigten Strafrechtsdelikten

Die statistisch erfassten Zahlen können nur einen Aufschluss über die Entwicklung geben, wenn die angewendeten Parameter über den gesamten Zeitraum unverändert bleiben. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des täglichen Lebens und damit einhergehender Auflagen in den Jahren 2020 und 2021, ist als Referenzjahr das Jahr 2019 heranzuziehen.

Tabelle 5: Auswertungen zu ausgewählten, angezeigten Strafrechtsdelikten der Polizeilichen Kriminalstatistik (2019 bis 2022)

Delikte StGB	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
§ 83 Körperverletzung	34.900	31.617	30.586	37.475
§ 84 Schwere Körperverletzung	3.266	3.001	3.085	3.698
§ 107 Gefährliche Drohung	14.837	14.272	14.266	15.047
§ 107a Beharrliche Verfolgung	1.726	1.717	1.657	1.635
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	1.474	1.561	1.732	1.720
Gesamt	**56.203**	**52.168**	**51.326**	**59.575**

57.a Justizdaten zu Strafrechtsdelikten

Bei den drei nachfolgenden Tabellen handelt es sich um ausgewählte Auswertungen zu Straftatbeständen des StGB iZm. „violence against women and domestic violence“.

Die Daten sind allerdings nur bedingt aussagekräftig. Die Zahl der weiblichen Opfer kann z.B. nicht als absolut gültig angesehen werden, da die Erfassung des Geschlechts des Opfers in den Registern der Justiz aufgrund zahlreicher Faktoren unrichtig sein kann oder fehlt.

Bei Verfahren wegen § 75 StGB (Mord) ist beispielsweise zu beachten, dass neben weiblichen Mordopfern (direkten Opfern), auch weibliche Angehörige (indirekte Opfer) des (auch männlichen) Mordopfers in der Verfahrensautomation Justiz als Opfer erfasst werden. Z.B.:

195 weibliche Opfer in Verfahren nach § 75 StGB im Jahr 2022 bedeutet daher nicht, dass es 195 getötete Frauen gab.

Tabelle 6: Auswertungen zu Strafrechtsdelikten gesamt sowie nach weiblichen Opfern (2020 bis 2022) der Verfahrensautomation Justiz (Anfall)

Delikte StGB	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
	gesamt	weib-liche Opfer	gesamt	weib-liche Opfer	gesamt	weib-liche Opfer
§ 75 Mord	580	213	545	190	587	195
§ 76 Totschlag	2		5		2	1
§ 83 Körperverletzung	42.225	14.248	39.379	13.946	46.947	15.821
§ 84 Schwere Körperverletzung	6.733	1.393	6.418	1.403	7.591	1.502
§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	51	20	42	17	60	14
§ 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	22	9	43	21	22	5
§ 87 Absichtliche schwere Körperverletzung	728	143	686	144	760	153
§ 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	17	11	12	9	10	8
§ 105 Nötigung	11.505	4.455	11.316	4.449	12.549	4.660
§ 106 Schwere Nötigung	1.927	888	1893	845	2.001	886
§ 106a Zwangsheirat	18	14	28	15	14	10
§ 107 Gefährliche Drohung	19.243	7.521	19.546	7.636	2.0187	7.546
§ 107a Beharrliche Verfolgung	2.874	1.711	2.686	1.611	2.692	1.504
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	1.862	1.350	1.994	1.443	2.034	1.419
§ 107c Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	513	315	625	380	606	332
§ 108 Täuschung	254	54	261	46	346	62
§ 120a Unbefugte Bildaufnahmen	2		151	95	236	161
§ 201 Vergewaltigung	1.371	1.070	1.546	1.197	1.639	1.241

Delikte StGB		Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022
§ 202 Geschlechtliche Nötigung	374	268	351	238	360	251
§ 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	462	347	471	341	511	371
§ 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	290	216	373	292	449	335
§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	353	198	415	231	359	195
§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	2.226	1.517	2.223	1.504	2.599	1.766
Gesamt	**93.632**	**35.961**	**91.009**	**36.053**	**102.561**	**38.438**

Tabelle 7: Auswertungen zu angeklagten Strafrechtsdelikten gesamt sowie nach weiblichen Opfern (2020 bis 2022) der Verfahrensautomation Justiz (Anklagen)

Delikte StGB		Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022
	gesamt	**weib-liche Opfer**	**gesamt**	**weib-liche Opfer**	**gesamt**	**weib-liche Opfer**
§ 75 Mord	109	56	133	60	172	90
§ 76 Totschlag			2			
§ 83 Körperverletzung	8.403	3.747	10.905	5.025	15.867	7.298
§ 84 Schwere Körperverletzung	2.165	682	2.641	948	3.924	1.237
§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	11	7	13	9	23	13
§ 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	2	1	7	7	3	1
§ 87 Absichtliche schwere Körperverletzung	278	73	319	77	498	165
§ 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	5	5	6	5	6	6
§ 105 Nötigung	2.583	1.436	3.292	1.842	4.278	2.439
§ 106 Schwere Nötigung	525	329	621	399	809	523
§ 106a Zwangsheirat	5	5	3	1	5	5

Delikte StGB	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
§ 107 Gefährliche Drohung	3.458	1.885	4.386	2.456	5.592	3.067
§ 107a Beharrliche Verfolgung	398	335	534	454	594	503
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	390	361	606	551	755	677
§ 107c Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	35	26	57	43	73	63
§ 108 Täuschung	17	9	28	16	24	9
§ 120a Unbefugte Bildaufnahmen			11	11	53	45
§ 201 Vergewaltigung	171	155	278	252	356	315
§ 202 Geschlechtliche Nötigung	56	49	98	90	108	96
§ 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	61	54	105	90	145	129
§ 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	51	47	69	66	132	123
§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	70	58	134	121	148	127
§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	282	241	438	376	668	582
Gesamt	**19.075**	**9.561**	**24.686**	**12.899**	**34.233**	**17.513**

Tabelle 8: Auswertungen zu Verurteilungen mit Strafart gesamt sowie nach weiblichen Opfern (2020 bis 2022) der Verfahrensautomation Justiz (Verurteilungen)

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
	gesamt	**weib-liche Opfer**	**gesamt**	**weib-liche Opfer**	**gesamt**	**weib-liche Opfer**
§ 75 Mord	85	52	86	44	84	46
• Einziehung	1					
• Freiheitsstrafe bedingt	1	1	2	2	1	1
• Freiheitsstrafe teilbedingt	2	2	2		1	
• Freiheitsstrafe unbedingt	58	36	63	35	66	34

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB	2	2				
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	21	11	18	6	16	11
• Verfall			1	1		
§ 76 Totschlag			2	1	1	1
• Freiheitsstrafe unbedingt			2	1	1	1
§ 83 Körperverletzung	4.610	1.955	4.420	1.927	4.913	2.188
• Einziehung			2		1	1
• Freiheitsstrafe bedingt	1.541	687	1.519	679	1.666	738
• Freiheitsstrafe teilbedingt	261	135	279	144	339	169
• Freiheitsstrafe unbedingt	798	334	766	316	818	386
• Geld- und Freiheitsstrafe	198	106	172	90	226	119
• Geldstrafe bedingt	4	2	3	2	9	3
• Geldstrafe teilbedingt	386	161	304	137	383	170
• Geldstrafe unbedingt	1.208	456	1150	473	1234	502
• Privatbeteiligtenzuspruch	3	2	4		8	2
• Schuldspruch ohne Strafe gem. § 12 JGG	4	2	6	3	7	2
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB	52	16	58	17	58	23
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	48	10	34	12	40	15
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	53	19	61	32	60	28
• Unterbringung gem. § 21 (2) StGB			1	1	1	1
• Unterbringung gem. § 22 StGB					2	1
• Verbandsgeldbuße bedingt					3	2
• Verfall	50	21	59	21	57	25
• vermögensrechtliche Maßnahme	1	1	1		1	1
• Zuerkennung Entschädigungsbetrag - § 8a MedienG	3	3	1			
§ 84 Schwere Körperverletzung	1.734	583	1628	573	1.884	630
• Freiheitsstrafe bedingt	641	201	631	214	726	205

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Freiheitsstrafe teilbedingt	242	80	217	77	284	108
• Freiheitsstrafe unbedingt	330	130	341	117	352	147
• Geld- und Freiheitsstrafe	195	65	144	41	195	63
• Geldstrafe bedingt					2	2
• Geldstrafe teilbedingt	116	31	93	36	102	25
• Geldstrafe unbedingt	76	23	57	22	80	20
• Privatbeteiligtenzuspruch			3	1		
• Schuldspruch ohne Strafe gem. § 12 JGG	1	1	2	1	2	
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB	3	1	1	1	1	1
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	14	2	16	3	17	5
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	84	37	98	55	87	36
• Unterbringung gem. § 21 (2) StGB			1	1	1	1
• Unterbringung gem. § 22 StGB					3	2
• Verfall	28	9	22	3	32	15
• vermögensrechtliche Maßnahme	1	1				
• Zuerkennung Entschädigungsbetrag - § 8a MedienG	3	2	2	1		
§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	7	2	5	2	15	8
• Freiheitsstrafe bedingt	3	1	3	1	3	
• Freiheitsstrafe teilbedingt	1				5	4
• Freiheitsstrafe unbedingt	2		1	1	4	2
• Geld- und Freiheitsstrafe					2	1
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	1	1	1			
• Verfall					1	1
§ 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	1	1	3	2	5	2
• Freiheitsstrafe bedingt			1	1		
• Freiheitsstrafe teilbedingt			1	1	2	1

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Freiheitsstrafe unbedingt	1	1	1		1	1
• Geld- und Freiheitsstrafe					1	
• Verfall					1	
§ 87 Absichtliche schwere Körperverletzung	181	67	162	45	231	78
• Einziehung			1			
• Freiheitsstrafe bedingt	16	6	17	4	30	6
• Freiheitsstrafe teilbedingt	36	9	51	15	59	16
• Freiheitsstrafe unbedingt	87	37	69	23	100	40
• Geld- und Freiheitsstrafe	19	7	8	1	16	4
• Geldstrafe teilbedingt	1		1		1	
• Geldstrafe unbedingt	2				2	
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	19	7	14	2	19	9
• Unterbringung gem. § 22 StGB					1	1
• Verfall	1	1	1		3	2
§ 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	3	3	2	1	3	3
• Freiheitsstrafe bedingt			1	1		
• Freiheitsstrafe teilbedingt	2	2			1	1
• Freiheitsstrafe unbedingt	1	1			1	1
• Geldstrafe unbedingt					1	1
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB			1			
§ 105 Nötigung	1.701	908	1.733	937	1.807	1.020
• Einziehung			2		1	1
• Freiheitsstrafe bedingt	689	349	657	327	721	399
• Freiheitsstrafe teilbedingt	192	103	204	126	217	130
• Freiheitsstrafe unbedingt	359	197	369	204	379	244
• Geld- und Freiheitsstrafe	119	73	139	82	140	74
• Geldstrafe bedingt			1	1	1	1
• Geldstrafe teilbedingt	102	50	115	64	89	49

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Geldstrafe unbedingt	143	81	136	74	153	74
• Privatbeteiligtenzuspruch					2	1
• Schuldspruch ohne Strafe gem. § 12 JGG	1		1		2	1
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB	7	3	5	3	7	3
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	15	8	10	6	22	7
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	39	30	46	26	36	18
• Unterbringung gem. § 21 (2) StGB			1	1		
• Verfall	33	13	44	22	37	18
• vermögensrechtliche Maßnahme	1		2			
• Zuerkennung Entschädigungsbetrag - § 8a MedienG	1	1	1	1		
§ 106 Schwere Nötigung	310	183	310	194	310	184
• Einziehung			2		1	1
• Freiheitsstrafe bedingt	84	41	75	45	95	52
• Freiheitsstrafe teilbedingt	63	37	70	44	70	43
• Freiheitsstrafe unbedingt	84	54	72	49	80	52
• Geld- und Freiheitsstrafe	24	16	21	15	19	12
• Geldstrafe teilbedingt	8	1	8	4	2	2
• Geldstrafe unbedingt	3	2	4	2	4	2
• Privatbeteiligtenzuspruch			1	1	1	1
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB			1	1		
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	1	1	1	1		
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	37	29	44	26	31	14
• Verfall	6	2	11	6	7	5
§ 106a Zwangsheirat	1	1	1		3	3
• Freiheitsstrafe bedingt					1	1
• Freiheitsstrafe teilbedingt			1		1	1
• Freiheitsstrafe unbedingt					1	1

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	1	1				
§ 107 Gefährliche Drohung	2.024	1.077	2.058	1.088	2.129	1.139
• Einziehung			5	1	2	1
• Freiheitsstrafe bedingt	814	432	820	432	837	441
• Freiheitsstrafe teilbedingt	198	119	220	127	240	136
• Freiheitsstrafe unbedingt	450	232	449	233	489	270
• Geld- und Freiheitsstrafe	133	74	139	74	147	80
• Geldstrafe bedingt					2	1
• Geldstrafe teilbedingt	123	63	97	58	98	56
• Geldstrafe unbedingt	168	82	159	77	170	86
• Privatbeteiligtenzuspruch			2	2	1	
• Schuldspruch ohne Strafe gem. § 12 JGG			2		4	2
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB	4	1	6	2	6	2
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	13	4	19	5	26	11
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	98	57	102	55	86	42
• Unterbringung gem. § 21 (2) StGB			1	1	1	
• Unterbringung gem. § 22 StGB	1	1			1	1
• Verbandsgeldbuße bedingt	1	1				
• Verfall	20	10	35	20	19	10
• vermögensrechtliche Maßnahme			2	1		
• Zuerkennung Entschädigungsbetrag - § 8a MedienG	1	1				
§ 107a Beharrliche Verfolgung	192	161	202	160	177	149
• Freiheitsstrafe bedingt	100	76	105	79	102	83
• Freiheitsstrafe teilbedingt	26	26	16	14	17	14
• Freiheitsstrafe unbedingt	26	26	30	26	15	14
• Geld- und Freiheitsstrafe	16	14	23	20	17	17
• Geldstrafe teilbedingt	10	8	8	7	10	9

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Geldstrafe unbedingt	11	9	15	12	10	7
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB	1	1			1	1
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe			1			
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB			3	1	3	3
• Verfall	2	1	1	1	2	1
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	159	143	216	201	189	172
• Freiheitsstrafe bedingt	71	58	79	77	74	65
• Freiheitsstrafe teilbedingt	28	28	37	33	33	32
• Freiheitsstrafe unbedingt	32	31	62	55	54	47
• Geld- und Freiheitsstrafe	15	15	17	16	13	13
• Geldstrafe teilbedingt	3	3	6	6	4	4
• Geldstrafe unbedingt	4	3	6	6	4	4
• Privatbeteiligtenzuspruch	1	1				
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe					1	1
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	4	4	4	3	4	4
• Unterbringung gem. § 21 (2) StGB			1	1		
• Verfall	1		4	4	2	2
§ 107c Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems	16	13	15	13	22	18
• Freiheitsstrafe bedingt	5	4	12	10	15	11
• Freiheitsstrafe teilbedingt	2	2	1	1		
• Freiheitsstrafe unbedingt	3	2	2	2	2	2
• Geld- und Freiheitsstrafe	4	4			1	1
• Geldstrafe teilbedingt					2	2
• Geldstrafe unbedingt	2	1			1	1
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB					1	1
§ 108 Täuschung	8	5	7	3	2	2
• Freiheitsstrafe bedingt	4	3	2			

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Freiheitsstrafe teilbedingt	1	1	2			
• Freiheitsstrafe unbedingt			1	1		
• Geld- und Freiheitsstrafe			2	2	1	1
• Geldstrafe teilbedingt					1	1
• Geldstrafe unbedingt	2	1				
• Verfall	1					
§ 120a Unbefugte Bildaufnahmen			2	2	11	10
• Freiheitsstrafe bedingt					3	3
• Freiheitsstrafe unbedingt					1	1
• Geldstrafe teilbedingt					2	1
• Geldstrafe unbedingt			2	2	5	5
§ 201 Vergewaltigung	93	86	124	118	125	112
• Freiheitsstrafe bedingt	9	9	6	6	8	8
• Freiheitsstrafe teilbedingt	6	6	23	22	17	16
• Freiheitsstrafe unbedingt	70	64	86	81	84	72
• Geld- und Freiheitsstrafe	5	5	4	4	8	8
• Geldstrafe bedingt					1	1
• Geldstrafe teilbedingt			1	1		
• Privatbeteiligtenzuspruch	1	1			1	1
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	2	1	3	3	5	5
• Verfall			1	1	1	1
§ 202 Geschlechtliche Nötigung	41	35	57	52	48	43
• Freiheitsstrafe bedingt	9	8	13	13	12	10
• Freiheitsstrafe teilbedingt	7	6	11	11	10	9
• Freiheitsstrafe unbedingt	15	11	19	16	15	13
• Geld- und Freiheitsstrafe	9	9	8	7	7	7
• Geldstrafe teilbedingt			2	2		
• Geldstrafe unbedingt					2	2

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe					1	1
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB	1	1	2	1	1	1
• Verfall			2	2		
§ 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	39	37	53	47	62	53
• Freiheitsstrafe bedingt	7	7	12	9	8	7
• Freiheitsstrafe teilbedingt	10	10	11	11	13	12
• Freiheitsstrafe unbedingt	13	11	22	19	30	26
• Geld- und Freiheitsstrafe	8	8	5	5	9	7
• Geldstrafe unbedingt			2	2		
• Privatbeteiligtenzuspruch	1	1				
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB			1	1	2	1
205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	23	22	32	30	39	38
• Freiheitsstrafe bedingt	9	8	5	5	9	8
• Freiheitsstrafe teilbedingt	5	5	7	7	9	9
• Freiheitsstrafe unbedingt	6	6	16	14	11	11
• Geld- und Freiheitsstrafe	3	3			6	6
• Geldstrafe teilbedingt					3	3
• Geldstrafe unbedingt			2	2		
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB			1	1		
• Verfall			1	1	1	1
§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	65	56	101	92	71	61
• Freiheitsstrafe bedingt	5	4	15	14	7	6
• Freiheitsstrafe teilbedingt	7	6	19	17	13	11
• Freiheitsstrafe unbedingt	38	32	54	50	39	33
• Geld- und Freiheitsstrafe	10	9	6	5	12	11
• Geldstrafe teilbedingt			3	2		
• Geldstrafe unbedingt	5	5	3	3		

Delikte StGB sowie Strafart	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
• Unterbringung gem. § 21 (1) StGB			1	1		
§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	177	148	157	128	169	144
• Freiheitsstrafe bedingt	48	38	42	32	34	25
• Freiheitsstrafe teilbedingt	5	4	6	4	5	4
• Freiheitsstrafe unbedingt	36	29	25	22	34	26
• Geld- und Freiheitsstrafe	8	7	7	4	6	6
• Geldstrafe bedingt			1	1	1	1
• Geldstrafe teilbedingt	16	12	13	10	18	17
• Geldstrafe unbedingt	62	56	60	53	68	63
• Schuldspruch ohne Zusatzstrafe gem. §§ 31, 40 StGB			1	1	1	1
• Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe			1		1	1
• Verfall	2	2	1	1	1	
Gesamt	**11.470**	**5.538**	**11.376**	**5.660**	**12.300**	**6.104**

57.b Daten zu Betretungs- und Annäherungsverboten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik

Bezüglich Daten zu Betretungs- und Annäherungsverboten, siehe *Frage 7.a* unter *Artikel 11: Datensammlung und Forschung, S. 11 ff.*

57.c Daten zu einstweiligen Verfügungen (Gewaltschutz-EV)

Tabelle 9: Auswertungen zu Gewaltschutz-EV der Verfahrensautomation Justiz 2019 bis 2021

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Gewaltschutzsache[81] ohne vorangegangene Intervention	441	532	567
Betretungsverbot in einer Gewaltschutzsache	2.227	2.467	2.542
einstweilige Verfügung in Gewaltschutzsache (tw.) stattgegeben	2.924	3.138	3.236
Gewaltschutz-Auftrag Gewaltpräventionsberatung			18
Wegweisung in einer Gewaltschutzsache	1.166	1.340	1.364
Einstweilige Verfügung nach § 382d EO (Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre: inkludiert das Verbot der Kontaktaufnahme, das Verbot der telefonischen Kontaktaufnahme, Betretungs- und Annäherungsverbote, etc.)	169	134	129
Gesamt	**6.927**	**7.611**	**7.856**

[81] Als „Gewaltschutzsache“ werden in der Verfahrensautomation Justiz einstweilige Verfügungen nach §382b und §382c Exekutionsordnung erfasst.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen und Aufteilung der finanziellen Mittel des „Gewaltschutzpakets 2021“ 8
Tabelle 2: Auswertungen zu Betretungs- und Annäherungsverboten 2017 bis 2022 sowie zu Verwaltungsanzeigen wegen Missachtung eines Betretungs- oder Annäherungsverbotes 2020 bis 2022 aus der Polizeilichen Kriminalstatistik..... 13
Tabelle 3: Erst-, Grundausbildung 23
Tabelle 4: Berufliche Fortbildungen/Schulungen..... 30
Tabelle 5: Auswertungen zu ausgewählten, angezeigten Strafrechtsdelikten der Polizeilichen Kriminalstatistik (2019 bis 2022)..... 82
Tabelle 6: Auswertungen zu Strafrechtsdelikten gesamt sowie nach weiblichen Opfern (2020 bis 2022) der Verfahrensautomation Justiz (Anfall) 83
Tabelle 7: Auswertungen zu angeklagten Strafrechtsdelikten gesamt sowie nach weiblichen Opfern (2020 bis 2022) der Verfahrensautomation Justiz (Anklagen)..... 84
Tabelle 8: Auswertungen zu Verurteilungen mit Strafart gesamt sowie nach weiblichen Opfern (2020 bis 2022) der Verfahrensautomation Justiz (Verurteilungen)..... 85
Tabelle 9: Auswertungen zu Gewaltschutz-EV der Verfahrensautomation Justiz 2019 bis 2021 95

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Art.	Artikel
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
BBU GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DV-OTA	Dachverband Opferschutzorientierte Täterarbeit
DV-StAG	Verordnung des Justizressorts zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
EO	Exekutionsordnung
gem.	gemäß
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GVG-Bund 2005	Grundversorgungsgesetz – Bund 2005
ifs	Institut für Sozialdienste gemeinnützige GmbH
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
iVm.	in Verbindung mit
iZm.	in Zusammenhang mit
KAKuG	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten
KLF	Kriminalistische Leitfaden
lit.	litera
mind.	mindestens
NAP	Nationaler Aktionsplan
NÖ SAG	NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

ÖGKiM	Dachorganisation Österreichische Gesellschaft für Kinderschutz Medizin
ÖIF	Österreichische Integrationsfonds
rd.	rund
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
S-FK	Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen
sog.	sogenannte
SPG	SPG
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem/unter anderen
UE	Unterrichtseinheiten
VOG	Verbrechensopfergesetz
WaffG	Waffengesetz
z.B.	zum Beispiel
Zif.	Ziffer

Bundeskanzleramt – Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung
Minoritenplatz 3, 1010 Wien
+43 1 531 15-0
contact@coordination-vaw.gv.at
bundeskanzleramt.gv.at